



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

17. Jahrgang

Schwerin, den 17. April

Nr. 4/2007

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Verordnung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 11 .....	246
<b>Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen (Versetzung-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung – VKDVO M-V)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 12 .....	250
<b>Erste Verordnung zur Änderung der Studentafelverordnung</b> Ändert VO vom 13. April 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 71 .....	255
Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte für das Schuljahr 2007/2008 .....	256
Dritter Erlass zur Änderung des Erlasses „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“ .....	263

##### Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Nautik/Verkehrsbetrieb“ (Nautical Science/Transport Operations) der Hochschule Wismar .....	276
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Schiffsbetriebs-/Anlagen- und Versorgungstechnik“ (Ship Operation/Plant and Supply Technology) der Hochschule Wismar .....	302
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Health Care Management“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	328
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	329

#### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung .....	330
Stellenausschreibung Hochgebirgsklinik Davos .....	331

## I. Amtlicher Teil

### Verordnung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung

Vom 10. April 2007

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 11

Aufgrund des § 69 Nr. 6 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### § 1 Berufsreife

Der Schüler hat die Berufsreife erworben, wenn er in allen Fächern, in denen er in der Jahrgangsstufe 9 unterrichtet wurde, mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder der Notenausgleich gemäß § 9 der Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung vom 10. April 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 250) Anwendung findet.

#### § 2 Ziel der Leistungsfeststellung

In der Leistungsfeststellung kann der Teilnehmer Umfang, Tiefe und Anwendungsvermögen seiner erworbenen Sach-, Methoden- und Handlungskompetenzen und seine Leistungsbereitschaft nachweisen. Dabei ist ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen und Stärken einzubringen sowie eigene Verantwortung und Selbstständigkeit in dieser Bewährungs- und Anforderungssituation nachzuweisen. Die Leistungsfeststellung ist so zu gestalten, dass sie als pädagogisches Mittel motivierend und stimulierend wirkt.

#### § 3 Teilnahme

Jeder Schüler, der die Jahrgangsstufe 9 der nichtgymnasialen Bildungsgänge besucht, kann auf Antrag, der bei nicht volljährigen Schülern von den Erziehungsberechtigten gestellt wird, an der Leistungsfeststellung teilnehmen. Der Entscheidung über die Teilnahme geht eine umfassende Beratung gemäß § 8 Abs. 1 voraus. Der Antrag zur Teilnahme ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Leistungsfeststellung schriftlich zu stellen. Er wird zu den Unterlagen über die Leistungsfeststellung genommen.

#### § 4 Zeitpunkt der Leistungsfeststellung

Die Leistungsfeststellung findet zum Ende der Jahrgangsstufe 9 statt. Die Termine für den Zeitraum der schriftlichen und der mündlichen Leistungsfeststellung werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde bekannt gegeben.

#### § 5 Gegenstand und Umfang der Leistungsfeststellung

(1) Grundlage für den Inhalt der Leistungsfeststellung sind die Anforderungen der Rahmenpläne, der schulinternen Lehrpläne

sowie die entsprechenden Hinweise der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Leistungsfeststellung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Der schriftliche Teil umfasst die Fächer Deutsch und Mathematik. Die Aufgaben werden landeseinheitlich zentral gestellt.

(4) Der mündliche Teil besteht aus einem Pflichtblock und einem Wahlblock. Jeder Teilnehmer muss sich einer mündlich-praktischen Leistungsfeststellung im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik/Informatik unterziehen. Darüber hinaus wählt der Teilnehmer eines der Fächer Englisch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie und Sozialkunde oder präsentiert die in der Jahrgangsstufe 9 erbrachte Jahresarbeit.

(5) Die mündliche Leistungsfeststellung kann zur Verbesserung der Ergebnisse zusätzlich auch in höchstens einem der Fächer des schriftlichen Teils der Leistungsfeststellung erfolgen.

(6) Im Fach Deutsch werden der verstehende Umgang mit einem Text, grammatisch-orthografische Grundkenntnisse sowie das angemessene Reagieren auf einen Schreibanlass geprüft.

(7) Im Fach Mathematik wird eine Arbeit, bestehend aus Pflicht- und Wahlteil, zur Verfügung gestellt.

(8) Durch die oberste Schulaufsichtsbehörde werden verbindliche Vorgaben und Hinweise zu den Aufgabenstellungen, zu den inhaltlichen Schwerpunkten und zur Bewertung herausgegeben.

#### § 6 Kommission zur Abnahme der Leistungsfeststellung

(1) Für die Durchführung der Leistungsfeststellung wird an jeder Schule, an der sie abgenommen wird, eine Kommission durch den Schulleiter berufen. Er kann den Vorsitz übernehmen oder eine Lehrkraft mit dem Vorsitz beauftragen. Der Vorsitzende beruft als stimmberechtigte Mitglieder der Kommission

1. die Klassenleiter der Jahrgangsstufe 9
2. die Vorsitzenden der Fachausschüsse.

(2) Der Vorsitzende kann die in Jahrgangsstufe 9 erzielten Ergebnisse anhand der Leistungsnachweise und die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten der Leistungsfeststellung überprüfen und nach Anhörung der Kommission die Bewertung der schriftlichen

Arbeiten ändern. Er muss seine Entscheidung auf der jeweiligen Arbeit vermerken und durch Unterschrift bestätigen. Die Änderung der Bewertung von Arbeiten ist durch den Vorsitzenden der Kommission schriftlich zu begründen. Diese Begründung ist in die Niederschrift über die Leistungsfeststellung aufzunehmen.

(3) Die Kommission hat die Aufgabe,

1. den Gesamt Ablauf der Leistungsfeststellung zu beraten und ihre Durchführung in einer Form zu sichern, die dem Ziel der Leistungsfeststellung entspricht
2. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Aufgaben bis zum jeweiligen Tag der Leistungsfeststellung sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Leistungsfeststellung in Verbindung stehenden Beratungen sichert
3. die Teilnehmer mit den wesentlichen Inhalten der Bestimmungen zur Leistungsfeststellung und deren Ablauf vertraut zu machen
4. Maßnahmen zu treffen, die Täuschungsversuche verhindern
5. Entscheidungen bei Verstößen der Teilnehmer gegen die Bestimmungen zur Leistungsfeststellung und über Beschwerden zu treffen
6. Festlegungen der Kommission zu protokollieren, soweit diese nicht in anderen Unterlagen fixiert werden.

(4) Die Kommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Gegen die Entscheidung der Kommission und der Fachausschüsse kann der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde.

(6) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in der Kommission aufgrund von § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Besorgnis der Befangenheit nach § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet der Vorsitzende der Kommission. Ist er selbst betroffen, entscheidet die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde. Wird das betreffende Mitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder der Kommission haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

## § 7

### Fachausschüsse zur Leistungsfeststellung

(1) Für jedes Fach und den Bereich der besonderen Leistung wird durch den Vorsitzenden der Kommission ein Fachausschuss berufen, der aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Die Fachausschüsse gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungsfeststellung.

(2) Der Vorsitzende der Kommission beruft für das jeweilige Fach oder für den Bereich der Jahresarbeit als stimmberechtigte Mitglieder jedes Fachausschusses

1. den Vorsitzenden des Fachausschusses
2. den unterrichtenden Lehrer.

Der Vorsitzende der Kommission hat das Recht, unbeschadet der Aussage im Absatz 1, einem oder mehreren Fachausschüssen als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied anzugehören.

(3) Kommen die Mitglieder des Fachausschusses zu keinem einstimmigen Ergebnis, entscheidet der Vorsitzende der Kommission nach deren Anhörung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## § 8

### Vorbereitung und Durchführung

(1) Klassenlehrer und Fachlehrer beraten Schüler und Erziehungsberechtigte umfassend

- über Erfolgchancen bei der Leistungsfeststellung
- bei der Wahl des Faches für die mündliche Leistungsfeststellung.

(2) Jeder Teilnehmer teilt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten sechs Wochen vor Beginn der Leistungsfeststellung dem Klassenlehrer verbindlich schriftlich mit, in welchem Wahlfach er mündlich oder praktisch geprüft werden möchte. Die schriftliche Erklärung wird zu den Unterlagen der Leistungsfeststellung genommen.

(3) Die Organisationspläne für den Ablauf der schriftlichen und der mündlichen Leistungsfeststellung sind den Teilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Leistungsfeststellung bekannt zu geben. Mit Bekanntgabe des Organisationsplanes der mündlichen Leistungsfeststellung endet der planmäßige Unterricht für die teilnehmenden Schüler. Die Schüler bereiten sich in der Schule auf die Leistungsfeststellung vor. Die Schule stellt dafür die erforderlichen personellen und fachlichen Mittel zur Verfügung.

(4) Einen Unterrichtstag vor Beginn der Leistungsfeststellung sind für jeden Teilnehmer die Jahresnoten für alle Fächer festzulegen, in die Notenlisten einzutragen und dem Teilnehmer bekannt zu geben. Teilnehmer, die zu diesem Zeitpunkt die Jahrgangsstufe 9 erfolgreich absolviert haben, haben die Berufsreife erworben.

(5) Bei Teilnehmern der Leistungsfeststellung, die ihre Jahresnoten auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife erreicht haben, wird die Jahresnote um eine Note verbessert.

(6) Vor Beginn der Leistungsfeststellung sind die Teilnehmer und ihre Erziehungsberechtigten auf die Bestimmungen in § 67 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes hinzuweisen.

(7) Die Teilnehmer sind vor Beginn jeder Leistungsfeststellung zu befragen, ob sie sich gesundheitlich gemäß § 15 Abs. 2 im Stande fühlen, an der Leistungsfeststellung teilzunehmen. Muss für einen Teilnehmer die Leistungsfeststellung aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen ausgesetzt oder abgebrochen werden, ist diese Leistungsfeststellung nachzuholen. Die Entscheidung über das Aussetzen oder den Abbruch der Leistungsfeststellung liegt für den schriftlichen Teil beim Vorsitzenden der Kommission, für den mündlichen Teil beim Vorsitzenden des Fachausschusses.

(8) Die schriftliche Leistungsfeststellung beginnt für alle Schulen an allen Tagen der Leistungsfeststellung um 8.00 Uhr. Der Beginn der mündlichen Leistungsfeststellung wird vom Schulleiter festgelegt.

(9) Die schriftlichen Aufgaben für Deutsch und Mathematik sind in einem verschlossenen Umschlag sicher aufzubewahren. Der Vorsitzende der Kommission öffnet diesen Umschlag eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Leistungsfeststellung im Beisein eines Mitgliedes des jeweiligen Fachausschusses.

(10) Die Aufgaben für die Wahlfächer werden von den Fachausschüssen in eigener Zuständigkeit erarbeitet. Die Aufgaben, einschließlich Erwartungsbild und Bewertungsmaßstab, sind dem Schulleiter spätestens drei Wochen vor Beginn der mündlichen Leistungsfeststellung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigungen sind schriftlich zu erteilen.

(11) In allen Teilen der Leistungsfeststellung dürfen nur die in den fachbezogenen Hinweisen zur Leistungsfeststellung angegebenen Hilfsmittel verwendet werden.

(12) Für die schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellungen sind Papier (mit Schulstempel) sowie notwendige Materialien und Hilfsmittel durch die Schule bereitzustellen.

(13) Die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsfeststellung sind dem Schüler drei Unterrichtstage vor Beginn der Konsultationen zur Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Leistungsfeststellung bekannt zu geben. Der Teilnehmer kann sich im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten anschließend, spätestens nach Ablauf von zwei Unterrichtstagen, zu einer weiteren Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 anmelden.

## § 9

### Schriftliche Leistungsfeststellung

(1) Der schriftlichen Leistungsfeststellung in Deutsch und Mathematik haben sich alle Teilnehmer zu unterziehen.

(2) Während der Leistungsfeststellung führen ständig zwei Lehrkräfte Aufsicht. Eine der Lehrkräfte soll Mitglied der Kommission oder des zuständigen Fachausschusses sein. Die Teilnehmer dürfen den Raum während der Leistungsfeststellung nur einzeln mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Lehrkräfte verlassen.

(3) Die schriftliche Leistungsfeststellung in Deutsch und Mathematik dauert jeweils 135 Minuten. Darin enthalten sind 15 Minuten Vorbereitungszeit.

(4) Über die Durchführung jeder schriftlichen Leistungsfeststellung ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Jeder Teilnehmer erhält die Möglichkeit der Einsichtnahme in seine Ergebnisse.

## § 10

### Mündliche Leistungsfeststellung

(1) Die mündlichen Leistungsfeststellungen dauern höchstens 15 Minuten, mindestens jedoch zehn Minuten. Wenn praktische Fertigkeiten geprüft werden oder Jahresarbeiten präsentiert und verteidigt werden, kann die Leistungsfeststellung bis zu 30 Minuten dauern.

(2) Die Leistungsfeststellung erfolgt bei jedem Teilnehmer in der Regel einzeln. In den Fällen von Absatz 1 Satz 2 kann die Leistungsfeststellung in Kleingruppen erfolgen, sofern die Aufgabe dies erfordert. Die Leistung des einzelnen Schülers muss bei der Durchführung der Leistungsfeststellung in Kleingruppen feststellbar sein.

(3) Die mündliche Leistungsfeststellung nimmt der Fachausschuss ab. Er gibt die Aufgabe für den jeweiligen Schüler oder die Kleingruppe vor. Der Vorsitzende des Fachausschusses legt den Teilnehmern die Aufgabe schriftlich vor.

(4) Für die unmittelbare Vorbereitung auf die Leistungsfeststellung sind dem Teilnehmer 15 Minuten Zeit zu gewähren. Der Teilnehmer bereitet sich unter Aufsicht einer Lehrkraft vor. Er darf sich Aufzeichnungen für seine Ausführungen machen. Erfolgt die Leistungsfeststellung praxis- und handlungsorientiert, kann die Vorbereitungszeit um maximal 15 Minuten verlängert werden.

(5) In der mündlichen Leistungsfeststellung soll dem Teilnehmer Gelegenheit gegeben werden, einen Sachverhalt in zusammenhängender Form angemessen darzustellen oder besondere Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 zu präsentieren und zu erläutern. Der Teilnehmer soll themen- und gegenstandsbezogene Fragen des Fachausschusses angemessen und in Zusammenhängen beantworten. Er darf seine während der Vorbereitungszeit gefertigten Aufzeichnungen benutzen, die Bestandteil der Unterlagen über die Leistungsfeststellung werden.

(6) Über die mündliche Leistungsfeststellung ist von einem Mitglied des Fachausschusses ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Leistungsbewertung ersichtlich und nachvollziehbar wird.

## § 11

### Bewertung in den Fächern der Leistungsfeststellung

(1) Alle schriftlichen Arbeiten sind vom unterrichtenden Fachlehrer durchzusehen und zu bewerten. Bei der Bewertung einer Arbeit mit „ungenügend“ und in Zweifelsfällen ist eine Zweitkorrektur durch einen anderen Fachlehrer erforderlich. Bei Differenzen in der Bewertung entscheidet der Vorsitzende der Kommission zur Abnahme der Leistungsfeststellung.

(2) Nach jeder mündlichen Leistungsfeststellung ist in der Regel vom Fachausschuss auf Vorschlag des unterrichtenden Fachlehrers die Note für die Leistungsfeststellung im jeweiligen Fach festzulegen. Diese ist in das Protokoll und in die Notenliste einzutragen und dem Teilnehmer mitzuteilen.

(3) Nach Abschluss der mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellung werden die Endnoten durch die Kommission festgelegt. Sie werden aus den Jahresnoten und den Noten der schriftli-

chen und gegebenenfalls der mündlichen Leistungsfeststellung gebildet. Jahresnoten und Noten der Leistungsfeststellung sind gleichwertig.

(4) Aus den Endnoten aller Fächer und der Jahresarbeit wird ein Gesamtprädikat ermittelt. Hierbei darf in keinem der Fächer der Leistungsfeststellung eine „nicht ausreichende“ und in den übrigen in der Jahrgangsstufe 9 unterrichteten Fächern höchstens eine „mangelhafte“ Endnote vorliegen.

Aus den Endnoten aller Fächer wird der Durchschnittswert gebildet. Die Stelle nach dem Komma wird durch Rundung ermittelt. Die zweite Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden. Das Gesamtprädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

von 1,0 bis 1,2	„sehr gut – mit Auszeichnung“
von 1,3 bis 1,4	„sehr gut“
von 1,5 bis 2,4	„gut“
von 2,5 bis 3,4	„befriedigend“
von 3,5 bis 4,1	„bestanden“.

(5) Der Teilnehmer kann innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Leistungsfeststellung seine Prüfungsakten persönlich einsehen.

## § 12

### Ergebnis der Leistungsfeststellung

(1) Der Vorsitzende der Kommission gibt das Ergebnis der Leistungsfeststellung bekannt und weist die Schüler darauf hin, dass ihnen auf Verlangen die wesentlichen Gründe der Bewertung der Leistungsfeststellung sowie der Bildung des Gesamtprädikates durch ein Mitglied der Kommission mündlich erläutert werden. Bringt der Teilnehmer im Anschluss an die Leistungsfeststellung begründete Einwände vor, ist auf diese einzugehen. Einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht.

(2) Der Teilnehmer hat die Berufsreife mit Leistungsfeststellung erworben, wenn er mindestens das Gesamtprädikat „bestanden“ erreicht hat.

(3) Teilnehmer, die durchgängig die erste Fremdsprache belegt haben und mindestens das Gesamtprädikat „bestanden“ erhalten, sind berechtigt, in die Jahrgangsstufe 10 der nichtgymnasialen Bildungsgänge überzugehen.

## § 13

### Zeugnis

(1) Jeder Teilnehmer, der die Leistungsfeststellung bestanden hat und die Schule verlässt, bekommt ein Zeugnis über die Berufsreife mit Leistungsfeststellung. Bei Teilnehmern, die nach bestandener Leistungsfeststellung in die Jahrgangsstufe 10 versetzt werden, wird die Leistungsfeststellung auf dem Zeugnis vermerkt.

(2) Schüler, die die Leistungsfeststellung nicht bestanden haben, jedoch die Voraussetzungen für die Berufsreife erfüllen, erhalten ein Abschlusszeugnis über die Berufsreife. Schüler, die die Leistungsfeststellung nicht bestanden haben und die Voraussetzungen für die Berufsreife nicht erfüllen, erhalten ein Zeugnis, sofern die

Bestimmungen der Versetzungsverordnung dies zulassen, oder ein Abgangszeugnis.

(3) Schüler, die an der nachzuholenden Leistungsfeststellung gemäß § 17 und § 18 Abs. 1 aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, verlassen die Schule, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, mit dem Zeugnis der Berufsreife. Erfüllt der Schüler die Voraussetzungen für die Berufsreife nicht, so erhält er entweder ein Abgangszeugnis oder, sofern die Bestimmungen der Versetzungsverordnung es zulassen, ein Zeugnis.

(4) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses erhalten die Schüler eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 14

### Aufbewahrung der Unterlagen zur Leistungsfeststellung

Die Unterlagen verbleiben in der Schule. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Die Dauer der Aufbewahrung wird gesondert geregelt.

## § 15

### Nichtantreten und Rücktritt von der Leistungsfeststellung

(1) Wer ohne wichtigen Grund zur Leistungsfeststellung nicht antritt oder nur teilweise teilnimmt, hat die Leistungsfeststellung nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet sowohl bei der schriftlichen als auch bei der mündlichen Leistungsfeststellung der Vorsitzende der Kommission. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Leistungsfeststellung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Leistungsfeststellung als nicht unternommen.

(4) Vor Beginn der Leistungsfeststellung sind die Teilnehmer und die Erziehungsberechtigten auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## § 16

### Nachholen der Leistungsfeststellung

(1) Das Nachholen der Leistungsfeststellung ist Schülern möglich, die aus gesundheitlichen oder anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Leistungsfeststellung oder an einem Teil der Leistungsfeststellung teilnehmen konnten. Die Leistungsfeststellung ist vor Beginn des nächsten Schuljahres abzuschließen. Ist das wegen Krankheit des Schülers nicht möglich, ist der Abschlusstermin der nachzuholenden Leistungsfeststellung bis zum Ende des Kalenderjahres durch die untere Schulaufsichtsbehörde zu verlängern.

(2) Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen zusammenhängend mehr als vier Wochen im Schuljahr den Unterricht versäumt haben, aber zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung gesund sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Leistungsfeststellung zurückgestellt werden und diese erst vor Beginn des Unterrichts im nächsten Schuljahr nachholen.

(3) Die Aufgaben für die nachzuholende Leistungsfeststellung werden durch die Fachlehrer der Schule erstellt. Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten bedürfen der Genehmigung der unteren Schulaufsichtsbehörde.

(4) Anträge auf Nachholen der Leistungsfeststellung sind der Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Sie werden Bestandteil der Unterlagen über die Leistungsfeststellung.

### § 17

#### Wiederholung der Leistungsfeststellung

Teilnehmer, die in einem Fach der Leistungsfeststellung die Endnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten haben, können die Leistungsfeststellung in diesem Fach vor Beginn des nächsten Schuljahres wiederholen.

(2) Teilnehmer, die die Leistungsfeststellung gemäß Absatz 1 nicht bestanden haben oder die Nachprüfung nicht ablegen konnten, können die Jahrgangsstufe 9 einmal wiederholen und sich noch einmal der Leistungsfeststellung unterziehen.

Schwerin, den 10. April 2007

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 246

## **Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen (Versetzung-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung – VKDVO M-V)**

**Vom 10. April 2007**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 12

Aufgrund des § 69 Nr. 4, 5, 8 und 9 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVObI. M-V S. 41), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Inhaltsübersicht:

#### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Begriff
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Versetzung auf Probe und nachträgliche Versetzung
- § 4 Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung
- § 5 Anrechnung fremdsprachlicher Leistungen
- § 6 Notengebung im Wahlpflichtunterricht

#### **Teil 2: Schulartspezifische Bestimmungen**

##### **Abschnitt 1: Versetzung an der Grundschule**

- § 7 Versetzung

### § 18

#### **Sonderregelungen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 7 des Schulgesetzes sowie im gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht-behinderter Kinder und Jugendlicher an weiteren allgemein bildenden Schulen gelten folgende abweichende Bestimmungen:

Die Aufgaben der mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellung sind in einer Form zu gestalten, die Rücksicht auf den Förderschwerpunkt und den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf nimmt. Über die Verwendung förderschwerpunktspezifischer Hilfsmittel entscheidet die Schule in Abstimmung mit dem zuständigen Förderzentrum. Diese Festlegung ist in den Prüfungsunterlagen festzuhalten.

### § 19

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die „Verordnung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung“ vom 17. Juni 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 351) außer Kraft.

**Abschnitt 2: Versetzung an der Regionalen Schule**

- § 8 Versetzung
- § 9 Notenausgleich
- § 10 Übergang in die Jahrgangsstufe 10
- § 11 Wechsel des Bildungsganges

**Abschnitt 3: Versetzung am Gymnasium**

- § 12 Versetzung
- § 13 Notenausgleich

**Abschnitt 4: Versetzung an kooperativen Gesamtschulen**

- § 14 Versetzung

**Abschnitt 5: Versetzung, Kurseinstufung und Übergänge an integrierten Gesamtschulen**

- § 15 Versetzung und Kurseinstufung
- § 16 Übergang in die Jahrgangsstufe 10
- § 17 Übergang in die gymnasiale Oberstufe

**Abschnitt 6: Wechsel der Jahrgangsstufen und Versetzung an Förderschulen**

- § 18 Wechsel und Versetzung

**Teil 3: Schlussbestimmungen**

- § 19 Übergangsregelung
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

---

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Begriff**

(1) Die Versetzung ist die durch Beschluss der Klassenkonferenz ausgesprochene Zuweisung eines Schülers in die nächsthöhere Jahrgangsstufe. Zuständig für Versetzungsentscheidungen ist die Klassenkonferenz nach § 78 Abs. 5 des Schulgesetzes. Das Verfahren richtet sich nach § 75 des Schulgesetzes.

(2) Versetzungen und Nichtversetzungen sind pädagogische Entscheidungen, die den Bildungsweg des einzelnen Schülers mit seinem geistigen Wachstum in Übereinstimmung halten und eine den Unterrichtszielen der jeweiligen Schulart gemäße Leistungsfähigkeit in den folgenden Jahrgangsstufen sichern sollen.

**§ 2  
Allgemeine Grundsätze**

(1) Ein Schüler ist gemäß § 64 des Schulgesetzes zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet worden sind oder wenn von ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann.

(2) In die Entscheidung über die Frage, ob von dem Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann, sind neben den gezeigten Leistungen auch solche Umstände einzubeziehen, die sich auf das Lernverhalten und Leistungsvermögen des Schülers auswirken. Außergewöhnliche Bedingungen, insbesondere Schulwechsel, längere Krankheit, ungünstige häusliche Verhältnisse, längerer Unterrichtsausfall oder Lehrerwechsel, sind zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Lernentwicklung sind Umstände einzubeziehen, die im laufenden Schuljahr noch nicht berücksichtigt worden sind, auch ein Notenausgleich wird in die Entscheidung über die Versetzung einbezogen. Die Nichtversetzung eines Schülers aufgrund nur einer mangelhaften Zeugnisnote ist in jedem Falle im Protokoll der Klassenkonferenz ausführlich zu begründen.

(3) Bei der Festsetzung der Bewertung sind die Leistungen während des gesamten Schuljahres zu berücksichtigen.

(4) Die Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unterrichtet wurde, sind in die Versetzungsentscheidung einzubeziehen. Hierauf sind die Schüler der betreffenden Klasse und ihre Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres hinzuweisen.

(5) Ein Schüler kann gemäß § 64 Abs. 3 des Schulgesetzes freiwillig mit Zustimmung der Klassenkonferenz eine Jahrgangsstufe überspringen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Schüler in seiner Leistungsfähigkeit den Klassendurchschnitt weit überragt und dadurch zu erwarten ist, dass er den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen ist und dort besser gefördert werden kann. Das Überspringen ist nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden.

(6) Bei freiwilligem Rücktritt erfolgt am Ende des wiederholten Schuljahres keine neue Versetzungsentscheidung. Der Schüler erhält in diesem Fall ein Zeugnis über das freiwillige Wiederholungsjahr mit dem Vermerk, dass das Aufsteigen auf Grund der früheren Versetzungsentscheidung erfolgt.

**§ 3  
Versetzung auf Probe  
und nachträgliche Versetzung**

(1) Eine Versetzung auf Probe ist lediglich gemäß § 66 Abs. 2 des Schulgesetzes zulässig. Die Probezeit ist bestanden, wenn die Bedingungen nach § 64 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes erfüllt sind. Im Rahmen einer Langzeitdiagnostik zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Wurden Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9 auf Grund einer mangelhaften Zeugnisnote, für die kein Notenausgleich gewährt werden konnte, nicht versetzt, können sie nachträglich versetzt werden, wenn sie sich in dem betreffenden Fach einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben und somit die Versetzungsanforderungen erfüllt sind. Dieses gilt nicht für Schüler, die die allgemein bildende Schule nach der Jahrgangsstufe 9 verlassen.

(3) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Mal besuchen oder schon einmal an einer Nachprüfung teilgenommen haben.

(4) Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers voraus, der spätestens eine Woche nach Zeugnisausgabe bei der Schule vorliegen muß. Die Erziehungsberechtigten und die Schüler sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass ihnen diese Möglichkeit gegeben ist und dass sie sich vor der Entscheidung über die Teilnahme an einer Nachprüfung von den zuständigen Fachlehrern beraten lassen können. Über die Zulassung zur Nachprüfung entscheidet der Schulleiter.

(5) Die Prüfung zur nachträglichen Versetzung besteht in den Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, in den übrigen Fächern nur aus einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus einer Klassenarbeit in dem Fach nach Absatz 2 Satz 1 in der von dem Schüler bis zuletzt besuchten Jahrgangsstufe; der mündliche Teil dauert höchstens 20 Minuten. Im Fach Sport hat die Prüfung praxisbezogen zu erfolgen. Sie muss aus mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter mindestens einer Individualsportart, bestehen. Die Klassenarbeit wird in der Regel von dem Lehrer, der den Schüler zuletzt unterrichtet hat, gestellt und beurteilt. Bei Bewertung der Klassenarbeit mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist eine Zweitbeurteilung durch eine Lehrkraft desselben Faches erforderlich. Ist versetzungsrelevanter Halbjahresunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt worden, kann eine Nachprüfung auch in diesem Fach abgelegt werden. Die Nachprüfungen finden innerhalb der letzten Tage der Sommerferien statt. Für Schüler mit Behinderungen oder chronisch Kranke kann der Vorsitzende der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.

(6) Der Schulleiter überträgt die Durchführung der Prüfung in der Regel dem Fachlehrer, von dem der Schüler im vergangenen Schuljahr unterrichtet wurde. An der mündlichen Prüfung nehmen außerdem der Schulleiter oder Stellvertreter als Vorsitzender sowie eine weitere in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft als Protokollführer teil. Die vorstehend Genannten entscheiden auf Vorschlag des Prüfenden mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Besteht der Schüler die Prüfung, ist die Versetzung von der Klassenkonferenz auszusprechen. Eine Änderung von Zeugnisnoten erfolgt nicht. Im Zeugnis ist der Vermerk „Nach § 3 der Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung vom 10. April 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 250) nachträglich versetzt“ mit dem Datum des letzten Tages der Nachprüfung aufzunehmen.

#### § 4

##### Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung

Erscheint die Versetzung eines Schülers gefährdet, so sind die Erziehungsberechtigten so rechtzeitig wie möglich davon zu unterrichten, spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres. Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Unterbleibt die Mitteilung aus Gründen, die von der Schule zu vertreten sind, ist der Schüler zu versetzen. § 64 Abs. 2 und 3 und § 56 Abs. 3 des Schulgesetzes bleiben hiervon unberührt.

#### § 5

##### Anrechnung fremdsprachlicher Leistungen

Schülern, denen Englisch nicht als Pflichtfremdsprache erteilt wurde oder die eine andere Muttersprache als Deutsch haben, können anstelle von Leistungen in einer Pflichtfremdsprache entsprechende Leistungen in einer anderen Fremdsprache angerechnet werden.

#### § 6

##### Notengebung im Wahlpflichtunterricht

Wird im Wahlpflichtunterricht mehr als ein Kurs vom Schüler belegt, ist aus den Jahresnoten dieser Kurse eine Gesamtnote zu bilden, die den Wert einer Jahresnote des Pflichtunterrichts hat. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der in den einzelnen Kursen erteilten Noten. Die Festlegung der Gesamtnote ist eine pädagogische Entscheidung der Klassenkonferenz. Sie ist in der Niederschrift über die Klassenkonferenz festzuhalten. Ist im Wahlpflichtunterricht eine Fremdsprache gewählt, so erhalten die Schüler nur die Note der Fremdsprache auf dem Zeugnis.

#### Teil 2

##### Schulartspezifische Bestimmungen

#### Abschnitt 1

##### Versetzung an der Grundschule

#### § 7

##### Versetzung

(1) Die Schüler werden in die Jahrgangsstufen 3 und 4 durch Versetzungsbeschluss am Ende des Schuljahres versetzt. Ein Schüler wird versetzt, wenn seine Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet sind. Bei mangelhafter Jahresleistung in einem Fach wird ein Schüler versetzt. § 2 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt. Eine nicht ausreichende Leistung in den Fächern Fremdsprache, Sport, Kunst und Gestaltung, Werken oder Musik bleibt bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt.

(2) Am Ende des vierten Schuljahres wird der Schüler durch Versetzungsbeschluss in die Jahrgangsstufe 5 der schulartunabhängigen Orientierungsstufe versetzt.

(3) Erreicht ein Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 4 nicht ausreichende Leistungen im Fach Mathematik oder im Fach Deutsch, wird er nicht in die Jahrgangsstufe 5 versetzt.

(4) Schüler, die nicht versetzt wurden, wiederholen die bisherige Jahrgangsstufe.

(5) Zeigt sich, dass ein Schüler in der Jahrgangsstufe drei oder vier die schulischen Anforderungen während eines längeren Zeitraumes nicht erfüllt, soll der Schulleiter den Erziehungsberechtigten im Rahmen seiner Beratungspflicht geeignete Fördermaßnahmen empfehlen.

## **Abschnitt 2** **Versetzung an der Regionalen Schule**

### **§ 8** **Versetzung**

- (1) Die Schüler werden in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 durch Versetzungsbeschluss am Ende des Schuljahres versetzt.
- (2) Die Versetzung eines Schülers in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 erfolgt, wenn er in höchstens zwei Fächern nicht ausreichende Leistungen erzielt hat und hierfür der Notenausgleich gemäß § 9 zur Anwendung kommt. § 2 Abs. 1 und 2 bleibt davon unberührt.
- (3) Wird der Schüler nicht versetzt, wiederholt er die bisherige Jahrgangsstufe, sofern er nicht gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes ohne Versetzung aufsteigt.

### **§ 9** **Notenausgleich**

- (1) Die Note „ungenügend“ kann nur durch die Note „sehr gut“ in einem anderen Fach oder durch die Note „gut“ in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.
- (2) Die Note „mangelhaft“ kann nur durch eine mindestens befriedigende Note ausgeglichen werden.
- (3) In den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik können mangelhafte Leistungen nur untereinander und ungenügende Leistungen nicht ausgeglichen werden.
- (4) Bei einer nicht ausreichenden Leistung in den Fächern Sport, Musik sowie Kunst und Gestaltung kann unbeschadet der Regelungen in § 8 Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen ein weiteres Mal für eines dieser Fächer Notenausgleich gewährt werden. Die Versagung des Notenausgleichs bedarf einer ausführlichen Begründung.
- (5) In demselben Fach kann in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich nicht gewährt werden.

### **§ 10** **Übergang in die Jahrgangsstufe 10**

Die Berechtigung für den Übergang liegt vor, wenn der Schüler

1. durchgängig die erste Fremdsprache belegt hat und ohne Anwendung des Notenausgleichs in allen Fächern ausreichende Leistungen aufweist oder
2. der durchgängig die erste Fremdsprache belegt hat, die Berufsreife durch Notenausgleich erreicht, sich der freiwilligen Leistungsfeststellung unterzieht und mindestens das Gesamtprädikat „bestanden“ erhält.

## **§ 11** **Wechsel des Bildungsganges**

- (1) Weist das Jahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und beiden Fremdsprachen einen besseren Notendurchschnitt als 2,0 auf, so können Schüler in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 mit Zustimmung der Klassenkonferenz der abgebenden Schule in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des gymnasialen Bildungsganges übergehen.
- (2) Schüler der Jahrgangsstufe 10 erwerben durch die Mittlere Reife die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Näheres regelt die Mittlere-Reife-Verordnung vom 17. Juni 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 355).

## **Abschnitt 3** **Versetzung am Gymnasium**

### **§ 12** **Versetzung**

- (1) Die Schüler werden bis in die Jahrgangsstufe 10 durch Versetzungsbeschluss am Ende des Schuljahres versetzt.
- (2) Die Versetzung eines Schülers erfolgt, wenn er in höchstens einem Fach – einschließlich des Wahlpflichtbereichs – eine nicht ausreichende Leistung erreicht hat und hierfür der Notenausgleich gemäß § 13 zur Anwendung kommt. § 2 Abs. 1 und 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (3) In Fällen des § 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und des § 64 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes wird ein Schüler, der seine Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, in die nächsthöhere Jahrgangsstufe einer allgemein bildenden weiterführenden Schule außerhalb des gymnasialen Bildungsganges versetzt.
- (4) Der Übergang von der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 erfolgt durch eine erfolgreiche Prüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Prüfungsablauf wird durch eine gesonderte Rechtsverordnung geregelt.
- (5) In der Qualifikationsphase findet keine Versetzung mehr statt.

### **§ 13** **Notenausgleich**

- (1) Die Note „ungenügend“ kann nur durch eine sehr gute Note in einem anderen Fach oder durch gute Noten in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.
- (2) Die Note „mangelhaft“ kann nur durch eine mindestens befriedigende Note in einem anderen Fach ausgeglichen werden.
- (3) In den Fächern Deutsch, erste und zweite Fremdsprache und Mathematik können mangelhafte Leistungen nur untereinander und ungenügende Leistungen nicht ausgeglichen werden.
- (4) Bei einer nicht ausreichenden Leistung in den Fächern Sport, Musik sowie Kunst und Gestaltung kann unbeschadet der Regelungen in § 19 Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen ein weite-

res Mal für eines dieser Fächer Notenausgleich gewährt werden. Die Versagung des Notenausgleichs bedarf einer ausführlichen Begründung.

(5) In demselben Fach kann in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich nicht gewährt werden.

#### **Abschnitt 4**

#### **Versetzung an kooperativen Gesamtschulen**

##### **§ 14**

#### **Versetzung**

Für die Bildungsgänge innerhalb der kooperativen Gesamtschulen gelten die Versetzungsbestimmungen der jeweiligen Schulart entsprechend.

#### **Abschnitt 5**

#### **Versetzung, Kurseinstufung und Übergänge an integrierten Gesamtschulen**

##### **§ 15**

#### **Versetzung und Kurseinstufung**

(1) Die Schüler steigen von Jahrgangsstufe 5 bis 9 ohne Versetzung am Schuljahresende in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

(2) Ab der Jahrgangsstufe 7 gilt für die Einstufung der Schüler in fachleistungsdifferenzierte Kurse:

1. Bei nicht ausreichenden Leistungen in einem Kurs einer oberen Anspruchsebene erfolgt die Umstufung in einen Kurs der nächstniedrigeren Anspruchsebene.
2. Bei mindestens guten Leistungen in einem Kurs einer niedrigeren Anspruchsebene erfolgt die Umstufung in einen Kurs der nächsthöheren Anspruchsebene, wenn auf Grund des Leistungsstandes und der Lernhaltung eine bessere Förderung des Schülers in diesem Kurs möglich erscheint.
3. Die Kurseinstufung erfolgt am Ende eines Schuljahres.
4. Notwendige Umstufungen können auch zum Schulhalbjahr erfolgen.

##### **§ 16**

#### **Übergang in die Jahrgangsstufe 10**

Der Übergang erfolgt, wenn Schüler der Jahrgangsstufe 9

1. in allen Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung gymnasiale Kurse besuchen und ohne Anwendung des Notenausgleichs mindestens ausreichende Leistungen erzielen.
2. in allen Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung mindestens Erweiterungskurse besuchen und ohne Anwendung des Notenausgleichs ausreichende Leistungen erzielen.

3. in allen Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung Basiskurse besuchen, durchgängig die erste Fremdsprache belegt haben und ohne Anwendung des Notenausgleichs ausreichende Leistungen erzielen.

4. durchgängig die erste Fremdsprache belegt haben, die Berufsreife erreichen, sich der freiwilligen Leistungsfeststellung unterziehen und mindestens das Gesamtprädikat „bestanden“ erreicht haben.

Erfolgt die Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen, ist die Jahresnote entsprechend umzurechnen.

##### **§ 17**

#### **Übergang in die gymnasiale Oberstufe**

(1) Der Erwerb der Mittleren Reife berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Näheres regelt eine gesonderte Rechtsvorschrift.

(2) Der Übergang von der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 erfolgt für Schüler des gymnasialen Bildungsganges durch eine erfolgreiche Prüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Prüfungsablauf wird durch eine gesonderte Rechtsverordnung geregelt.

#### **Abschnitt 6**

#### **Wechsel der Jahrgangsstufen und Versetzung an Förderschulen**

##### **§ 18**

#### **Wechsel und Versetzung**

(1) Schüler an der allgemeinen Förderschule steigen bis zur Jahrgangsstufe 9 ohne Versetzungsbeschluss in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Ausnahmen kann die Klassenkonferenz beschließen.

(2) Schüler an Schulen zur individuellen Lebensbewältigung steigen ohne Versetzungsbeschluss in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder Stufe auf. In Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz beschließen, dass ein Schüler

1. innerhalb einer Stufe die Klasse wechselt
2. nicht mit seiner Klasse aufsteigt
3. vorzeitig in die nächste Stufe aufsteigt.

(3) An den Schulen für Erziehungsschwierige, für Blinde und Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige, für Körperbehinderte, für Kranke und an den Sprachheilschulen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bildungsganges, nach denen unterrichtet wird.

(4) Zeigt sich während des Besuchs einer Förderschule, dass der Schüler innerhalb einer anderen Schulart erfolgreicher gefördert werden kann, können die Erziehungsberechtigten oder die Klassenkonferenz den Wechsel beantragen. Die beteiligten Schulen haben den Wechsel gut vorzubereiten und durch Fördermaßnahmen zu unterstützen.

**Teil 3**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 19**  
**Übergangsregelung**

Für Schüler, die sich im Schuljahr 2006/07 im Realschulbildungsgang befinden, gelten die Versetzungsbestimmungen der Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung vom 22. August 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 472), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juni 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 363).

Schwerin, den 10. April 2007

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**  
**Henry Tesch**

**§ 20**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung vom 22. August 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 472), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juni 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 363), nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 250

**Erste Verordnung zur Änderung der Stundentafelverordnung<sup>1</sup>**

**Vom 10. April 2007**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1**

§ 3 der Stundentafelverordnung vom 13. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 187, 370) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3**  
**Stundentafel für die Grundschule**

1.) Schuljahr 2007/2008:

Gegenstandsbereich	Jahrgangsstufe				Summe
	1	2	3	4	
Deutsch	6 – 7*	6 – 7*	7	7	38
Sachunterricht	1 – 2*	2 – 3*	3	4	
Mathematik	6	6	5	5	22
Ev./Kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	4
Werken	1	1	1	2	5
Kunst	1	1	1	2	5
Musik	1	1	2	1	5
Sport	2	3	3	3	11
Fremdsprache	0	0	3	1	4
Summe	20	22	26	26	94

<sup>1</sup> Ändert VO vom 13. April 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 71

\* Die Schulen entscheiden eigenverantwortlich über die Stundenverteilung gemäß Stundentafel.

2.) ab Schuljahr 2008/2009

Gegenstandsbereich	Jahrgangsstufe				Summe
	1	2	3	4	
Deutsch	6 – 7*	6 – 7*	7	7	37
Sachunterricht	1 – 2*	2 – 3*	3	3	
Mathematik	6	6	5	5	22
Ev./Kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	4
Werken	1	1	1	1 – 2*	9
Kunst	1	1	1	1 – 2*	
Musik	1	1	2	1	5
Sport	2	3	3	3	11
Fremdsprache	0	0	3	3	6
Summe	20	22	26	26	94**

\* Die Schulen entscheiden eigenverantwortlich über die Stundenverteilung gemäß Stundentafel.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Schwerin, den 10. April 2007

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 255

## Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte für das Schuljahr 2007/2008

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 2. April 2007 – 280D-3211-05/526 –

<b>1</b>	<b>Regelmäßige Pflichtstundenzahl</b>		e) an Förderschulen	27 Wochenstunden
1.1	Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrer, die tätig sind,		f) im fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht an beruflichen Schulen	27 Wochenstunden
	a) an Grundschulen	27,5 Wochenstunden	g) im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen	30 Wochenstunden.
	b) an Regionalen Schulen	27 Wochenstunden		
	c) an Gymnasien und Abendgymnasien	27 Wochenstunden		
	d) an integrierten Gesamtschulen	27 Wochenstunden		

Zusätzlich bereit gestellte Lehrersollstunden für volle Halbtagsgrundschulen und für Ganztagschulen gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung sind mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren und bei der Unterrichtsverpflichtung gemäß Satz 1 als Zeitstunden zu berücksichtigen.

- 1.2 Die Regelungen in Nummer 1.1 gelten für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Regelschularten bestehenden Schule entsprechend. Bei einem Einsatz in mehreren Schularten richtet sich das Regelstundenmaß nach dem überwiegenden Einsatz.
- 1.3 Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe g genannten Lehrer an beruflichen Schulen anteilig fachtheoretischen Unterricht erteilen, vermindert sich die Pflichtstundenzahl pro Woche:
- bei mehr als 7 Wochenstunden um eine Wochenstunde
  - bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden
  - bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden.
- 1.4 Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe f genannten Lehrer an beruflichen Schulen aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden, erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl pro Woche:
- bei mehr als 7 Wochenstunden um eine Wochenstunde
  - bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden
  - bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden.
- 1.5 Fachpraktischer Unterricht ist der in den Stundentafeln und in der Unterrichtsversorgungsverordnung als solcher ausgewiesene Unterricht. Der an der Berufsschule im dualen System erteilte Unterricht gilt nicht als fachpraktischer Unterricht.
- 2 Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz**
- Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Anrechnungsstunden.
- 3 Altersanrechnungsstunden**
- 3.1 Das Regelstundenmaß der Lehrkräfte wird von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um zwei Unterrichtsstunden verringert.
- 3.2 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Altersanrechnungsstunden.
- 4 Schwerbehinderte Lehrkräfte**
- 4.1 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Anrechnung von drei Unterrichtsstunden.
- 4.2 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten eine Anrechnung von zwei Unterrichtsstunden.
- 4.3 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Schwerbehinderten-Anrechnungsstunden.
- 4.4 Die Anrechnungsstunden werden beginnend mit der Vorlage des Nachweises über die Feststellung der Behinderung gewährt.  
Als Nachweis der Schwerbehinderung dient der Ausweis im Sinne des § 69 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; in Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage des Bescheides des Versorgungsamtes erbracht werden.
- 5 Anrechnungsstunden für Lehreraus- und -weiterbildung**
- 5.1 Nebenamtlich oder nebenberuflich beim Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.) beschäftigte Lehrkräfte mit den Aufgaben von Studienleitern oder Seminarleitern erhalten für jeden Anwärter/Referendar eine Anrechnungsstunde. Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden beträgt bis zu vier Anwärtern/Referendaren vier Stunden, bei jedem weiteren Anwärter/Referendar eine weitere Anrechnungsstunde, die Höchstzahl beträgt neun Stunden. Diese Lehrkräfte können bis zu vier Jahren mit den Aufgaben von Studienleitern oder Seminarleitern beauftragt werden. Eine erneute Beauftragung ist jederzeit möglich. Soweit die Zahl der auszubildenden Anwärter/Referendare dies zulässt, nehmen sie auch Fortbildungsaufgaben wahr.
- 5.2 Für tätige Lehrkräfte, die an einem vom L.I.S.A. organisierten oder vom L.I.S.A. genehmigten Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb einer Lehrbefähigung teilnehmen, erhalten vier Anrechnungsstunden, soweit sie für eine der oben genannten Weiterbildungen aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des L.I.S.A. ausgewählt werden. Die Auswahl obliegt dabei der zuständigen Schulaufsicht, die die jeweilige Personalvertretung nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVObI. M-V S. 125, 176,300, 1994 S. 858), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVObI. M-V S. 326) beteiligt.  
Freistellungen zu Kompaktveranstaltungen vom Unterricht im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.
- 5.2.1 Für die Fortbildungskurse Legasthenie/Dyskalkulie in den Bereichen Beratung, Diagnostik und Förderung werden zwei Anrechnungsstunden berechnet.
- 5.2.2 Insgesamt stehen für die unter Ziff. 5.2 und 5.2.1 genannten Maßnahmen Anrechnungsstunden in folgendem Umfang zur Verfügung:  
  
Anzahl der Schüler an öffentlichen Schulen dividiert durch 1 000 multipliziert mit zwei.
- 6 Anrechnungsstunden für Schulleiter**
- 6.1 Die Anrechnungsstunden für Schulleiter der allgemein bildenden Schulen ergeben sich aus der Anlage 1.
- 6.2 Die Anrechnungsstunden für Schulleiter beruflicher Schulen ergeben sich zu  $6 + (\text{Anzahl der Klassen} * 0,18)$ . Maximal werden 20 Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qua-

lifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 23,5 ergibt.

- 6.3 Schulleiter können aus ihrem Anrechnungsstundenkontingent Wochenstunden an andere Lehrkräfte übertragen, soweit diese mit Aufgaben der Schulleitung betraut sind.

#### **7 Anrechnungsstunden für stellvertretende Schulleiter**

- 7.1 Die ständigen Vertreter der Schulleiter allgemein bildender Schulen erhalten Anrechnungsstunden nach Anlage 2.

- 7.2 Die Anrechnungsstunden für die ständigen Vertreter der Schulleiter beruflicher Schulen ergeben sich zu  $4 + \text{abgerunden}(\text{Anzahl der Klassen} * 0,15)$ . Maximal werden 16 Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 23,5 ergibt.

- 7.3 Vertritt der ständige Vertreter des Schulleiters diesen ununterbrochen länger als vier Wochen, so erhält er ab der fünften Woche Anrechnungsstunden wie der Schulleiter.

- 7.4 Wird der ständige Vertreter durch eine Lehrkraft ununterbrochen länger als vier Wochen vertreten, so erhält diese ab der fünften Woche Anrechnungsstunden wie der ständige Vertreter des Schulleiters.

- 7.5 Stellvertretende Schulleiter, die für ihre Tätigkeit mehr als fünf Anrechnungsstunden erhalten, können im Einvernehmen mit dem Schulleiter aus ihrem Anrechnungsstundenkontingent Wochenstunden auf andere Lehrkräfte übertragen, soweit diese einzelne Aufgaben aus dem Bereich wahrnehmen.

#### **8 Anrechnungsstunden für Schulberatung**

Lehrkräfte, die mit Aufgaben der Fach- oder Schulentwicklungsberatung betraut sind, erhalten fünf Anrechnungsstunden.

#### **9 Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichten**

Lehrkräfte, die in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufe mehr als 13 Wochenstunden unterrichten, erhalten eine Anrechnungsstunde.

#### **10 Anrechnungsstunden für die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Für Lehrkräfte, die die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchführen, werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang bereitgestellt:

- 0,5 Stunden je 100 Grundschüler
- 0,2 Stunden je 1000 Schüler in weiterführenden Schulen.

#### **11 Anrechnungsstunden für die Diagnostik zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Für Lehrkräfte, die die Diagnostik zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchführen, werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang bereitgestellt:

- 2,0 Stunden je 100 Grundschüler
- 0,4 Stunden je 1000 Schüler in weiterführenden Schulen.

#### **12 Anrechnungsstunden für sozialpädagogische Aufgaben**

Klassenleiter in den Bildungsgängen der Berufsvorbereitung erhalten je Klasse eine Anrechnungsstunde.

#### **13 Anrechnungsstunden für Koordinierungsaufgaben**

- 13.1 Lehrkräfte, die an allgemein bildenden Schulen mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, erhalten Anrechnungsstunden nach Anlage 3.

Die Anrechnungsstunden für Koordinierungsaufgaben an Gesamtschulen sowie an sonderpädagogischen Förderzentren werden als Stundenpool bereitgestellt. Aus dem Stundenpool für Koordinierungsaufgaben an Gesamtschulen werden an den integrierten Gesamtschulen die Anrechnungsstunden der Stufenleiter (jeweils ein Stufenleiter für die Jahrgangsstufe 5 bis 7 und 8 bis 10 sowie ein Stufenleiter für die gymnasiale Oberstufe) und des didaktischen Leiters, an der kooperativen Gesamtschule die Anrechnungsstunden der Leiter der Bildungsgänge, des didaktischen Leiters und des Stufenleiters für die gymnasiale Oberstufe gewährt. Über die Verteilung der Stunden entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz.

- 13.2 Die Anrechnungsstunden für die schulfachlichen Koordinatoren (Abteilungsleiter) an den beruflichen Schulen werden als Stundenpool bereitgestellt. Er ergibt sich als Produkt aus der Anzahl der Klassen und dem Faktor 0,14. Pro Koordinator werden maximal zwölf Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 23,5 ergibt.

#### **14 Anrechnungsstunden für die Betreuung von EDV-Netzen**

Für die Betreuung von EDV-Netzen werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

- für bis zu 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde
- für je weitere 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde

#### **15 Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben**

- 15.1 Über die in den Nummern 3 bis 14 personengebundenen Anrechnungsstunden hinaus erhalten die Schulen, die staatlichen Schulämter und die oberste Schulaufsichtsbehörde Anrechnungsstunden für besondere pädagogische Aufgaben sowie über die Schulleitung und schulfachliche Koordinierung hinausgehende Verwaltungsaufgaben in einem Stundenpool (Schulpool, Schulamtspool, Landespool).

Verwaltungsaufgaben sind insbesondere die Betreuung von Sammlungen, Labors, Werkstätten und Bibliotheken, Sternwarten und Planetarien.

Besondere pädagogische Aufgaben sind beispielsweise:

- Tätigkeit als Koordinator für Demokratieerziehung und Extremismusprävention in den Staatlichen Schulämtern
- Erarbeitung und Einführung neuer Unterrichtsinhalte und -methoden
- Unterricht in Klassen mit besonderen Schwierigkeiten, aus dem sich außergewöhnliche Belastungen ergeben
- Tätigkeiten als Verbindungslehrer zu Schülervertretungen
- Tätigkeiten als Beratungslehrer
- Tätigkeiten als Klassenlehrer
- Tätigkeiten im Aufgabenfeld Schule-Arbeit-Wirtschaft-Berufsorientierung
- fachübergreifende Zusammenarbeit
- Erweiterung des Fremdsprachenangebots
- Tätigkeiten im Rahmen der Kooperation benachbarter Schulen, organisatorisch verbundener oder mit einem Heim verbundener Schulen
- Tätigkeiten als Umweltberater in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie als Umweltberater an den Schulen
- Koordinierung von pädagogischen, sozialpädagogischen und Beratungsaufgaben auf Kreis-, regionaler und Landesebene
- Durchführung von Schul- oder Modellversuchen
- Erarbeitung von Richtlinien oder Rahmenplänen
- Durchführung von Nichtschüler-Prüfungen
- Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsträgern und Ausbildungseinrichtungen
- Bearbeitung von Prüfungsaufgaben für die zentralen Realschulprüfungen und das Abitur
- Beratung der Schulen und Schulträger in Hard- und Softwarefragen sowie Beratung der Lehrkräfte beim Einsatz neuer Technologien und Medien im Unterricht
- Tätigkeiten im Rahmen der schulischen Betreuung von Kindern beruflich Reisender
- Tätigkeit als Regionalbeauftragter für Neue Medien
- Tätigkeiten als Gesundheitsbeauftragter bei den Staatlichen Schulämtern sowie als Gesundheitsbeauftragter an den Schulen
- Tätigkeiten als Fachberater für Verkehrserziehung bei den Staatlichen Schulämtern
- Organisation internationaler Kooperationsprojekte
- Tätigkeiten als Religionskoordinator in den Landkreisen und kreisfreien Städten
- Tätigkeiten als Koordinator für Philosophieren mit Kindern/Philosophie
- Tätigkeiten als Beauftragter gegen Gewalt und für kriminalpräventive Maßnahmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten
- Koordinierung von Aufgaben im außerunterrichtlichen Bereich (Wettbewerbe, Olympiaden, UNESCO-Projektschulen, Europa-Schulen)
- Tätigkeiten als Leiter von Arbeitsgemeinschaften
- Landeskoordinatoren für Weltkunde und Naturwissenschaften
- Koordinatoren im Netzwerk Weiterentwicklung und Stabilisierung von Gesamtschulen

- Niederdeutschberater an den Staatlichen Schulämtern/ L.I.S.A
- Landesbeauftragter für Europaschulen und europäische Fragen
- Förderung von hochbegabten Schülern
- Betreuung von besonderen Lernleistungen in der gymnasialen Oberstufe
- Koordinierung und Durchführung von Lehrer-Fortbildung-Neue Medien im Unterricht
- Tätigkeit als Medienbeauftragter für den Förderschwerpunkt „Sehen“

## 15.2 Schulpool

15.2.1 Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich als Produkt aus den in der Anlage 4 aufgeführten Faktoren und der Anzahl der entsprechenden Klassen.

15.2.2 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Schulpool entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz.

## 15.3 Schulamtspool

15.3.1 Den Staatlichen Schulämtern stehen in Höhe von 25 Prozent der Gesamtstundenzahl für Anrechnungsstunden nach Nummer 15.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für besondere pädagogische Aufgaben auf Schulamtsebene zur Verfügung. Der Umfang des Schulpools nach Nummer 15.2 bleibt hiervon unberührt.

15.3.2 Über die Verteilung der Stunden auf einzelne Schulen oder über ihre Nutzung auf Schulamtsebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Personalrat. Schulen, die an einem Schul- oder Modellversuch teilnehmen oder nach einem besonderen Schulprofil arbeiten, sind bei der Vergabe von Anrechnungsstunden bevorzugt zu berücksichtigen.

15.3.3 Durch die Staatlichen Schulämter können jeweils bis zu 135 Wochenstunden für erforderliche Teilungen von Klassen und Lerngruppen genutzt werden.

## 15.4 Landespool

15.4.1 Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für die Mitarbeit in Rahmenplankommissionen, für die Mitarbeit in den Aufgabenkommissionen zur Erstellung oder zur Bewertung von Prüfungsaufgaben, für andere pädagogische Innovationen (zum Beispiel Modell- und Schulversuche, Förderzentren, sozial-integrative Aufgaben), für Koordinierungsaufgaben im sonderpädagogischen Bereich (zum Beispiel Koordinierung des gemeinsamen Unterrichts für behinderte und nicht behinderte Schüler aller Schularten), für die Betreuung von Praktikanten und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit landesweiter Bedeutung weitere Anrechnungsstunden gewähren.

- 15.5 Freistellungen vom Unterricht zu Kompaktveranstaltungen im Rahmen von Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

## **16 Höchstmaß von Anrechnungsstunden**

Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf durch Anrechnungsstunden nicht weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes, die der stellvertretenden Schulleiter nicht weniger als neun Unterrichtsstunden, die der Schulleiter nicht weniger als fünf Unterrichtsstunden und die der Lehrkräfte im Weiterbildungsstudium für Fächer und Fachrichtungen an beruflichen Schulen nicht weniger als sechs Unterrichtsstunden betragen.

## **17 Berechnung**

- 17.1 Maßgebend für die Ermittlung der Anrechnungsstunden ist der Planungsstand zum 20. April 2007.
- 17.2 Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,500 abzurunden, bei einem Wert ab 0,500 aufzurunden.

## **18 Haushaltsvorbehalt**

Die mit dieser Verwaltungsvorschrift in Aussicht gestellten Anrechnungsstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Bildungsministeriums zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

## **19 Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

## **20 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2006/2007“ vom 3. März 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 160) außer Kraft.

**Anlage 1**  
(zu Nummer 6.1)

<b>Anrechnungen für Schulleiter (in Unterrichtsstunden)</b>				
Anzahl der Klassen 1)	Grundschulen	Regionale Schulen	Gymnasien; Abendgymn.; Gesamtschulen	Förderschulen 2)
2	4			
3 bis 4	7	10	10	6
5 bis 8	9	11	11	8
9 bis 11	11	12	12	9
12 bis 15	12	13	13	10
16 bis 19	13	14	14	11
20 bis 27	14	15	15	13
28 bis 35	-	16	16	15
36 bis 43	-	18	18	17
44 bis 51	-	19	19	19
52 und mehr	-	-	20	-

- 1) Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums, des Abendgymnasiums und der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 23,5 ergibt.
- 2) Internatszuschlag für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter:  
Landesschulen Güstrow, Neukloster, Neubrandenburg: insgesamt jeweils 5 Stunden

**Anlage 2**  
(zu Nummer 7.1)

<b>Anrechnungen für stellvertretende Schulleiter (in Unterrichtsstunden)</b>				
Anzahl der Klassen 1)	Grundschulen	Regionale Schulen	Gymnasien Abendgymnasien Gesamtschulen	Förder- schulen 2)
3 bis 4	3	4	4	3
5 bis 8	5	5	5	4
9 bis 11	7	6	6	5
12 bis 15	8	6	6	5
16 bis 19	9	7	7	6
20 bis 27	10	8	8	7
28 bis 35	-	9	9	8
36 bis 43	-	10	10	9
44 bis 51	-	11	11	10
52 und mehr	-	-	12	-

- 1) Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums, des Abendgymnasiums und der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 23,5 ergibt.
- 2) Internatszuschlag für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter  
Landesschulen Güstrow, Neukloster, Neubrandenburg: insgesamt jeweils 5 Stunden

**Anlage 3**  
(zu Nummer 13)

<b>Anrechnungen für Koordinierungsaufgaben</b>		Stunden
1. Koordination grundschulbezogener Aufgaben (Kordinator Grundschule) an weiterführenden Schulen		
- bis 4 Klassen		1
- 5 bis 10 Klassen		2
- mehr als 10 Klassen		4
2. Koordination schulfachlicher Aufgaben in den Klassen 5 bis 10 der allgemein bildenden Schulen ohne Gesamtschulen		
- 18 bis 23 Klassen		4
- mehr als 23 Klassen		8
3. Koordination schulfachlicher Aufgaben an Gesamtschulen		
Sekundarbereich I: 18 bis 23 Klassen		12
mehr als 23 Klassen		16
gymnasiale Oberstufe		4
4. Koordination von voll ausgebauten Oberstufen des Gymnasiums/Fachgymnasiums		4
5. Koordination schulfachlicher Aufgaben an sonderpädagogischen Förderzentren		
von allgemein bildenden Schulen im Verbund sowie von allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Verbund		
- 2 bis 3 Klassen 1)		2
- 4 bis 5 Klassen 1)		3
- 6 bis 10 Klassen 1)		5
- 11 bis 15 Klassen 1)		7
- mehr als 15 Klassen 1)		9

1) DF-Klassen, V/E-Klassen, LRS-Klassen, SP-Klassen, GU-Klassen

**Anlage 4**  
(zu Nummer 15.2.1)

<b>Anrechnungen für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben</b>		
Schulart 1)	Jahrgangsstufen	Faktor
Grundschule	1 bis 4	0,2
Förderschule	1 bis 10	0,3
Regionale Schule	5 bis 10	0,3
Gymnasium	5 bis 10	0,3
	11 bis 13	1,5
Abendgymnasium	11 bis 13	1,5
Gesamtschulen (IGS, KGS)	5 und 6	0,3
	7 bis 10	0,8
Gymnasiale Oberstufe	11 bis 13	1,5
Berufliche Schulen	alle	0,63

1. Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums, des Abendgymnasiums sowie für alle Jahrgangsstufen des Fachgymnasiums und für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 23,5 ergibt.

## **Dritter Erlass zur Änderung des Erlasses „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. April 2007 – 280D-3211-05/515 –

Die Verwaltungsvorschrift „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“ vom 17. November 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 688), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 17. November 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 674), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 13 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 14 bis 16 werden neu die Nummern 13 bis 15.
3. Die Anlagen 32 bis 38 werden durch die beigefügten neuen Anlagen ersetzt.
4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 263







Anlage 34 Allgemeine Förderschule, Vorlaufklassen 7 bis 9

Vorname und Name \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

**Noten**

Deutsch		Physik	
Mathematik		Chemie	
Geschichte		Biologie	
Geografie		Musik	
Sozialkunde ev./kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern		Kunst und Gestaltung	
Hauswirtschaft		Sport	
Technik/Arbeitslehre		Wahlpflichtunterricht	
Englisch		Neigungsunterricht	
		Ersatzunterricht	

Fehltage: \_\_\_\_\_ davon entschuldigt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter(in) Stempel/Siegel

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer(in)

Empfangsbestätigung \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Name der Schule/Schulort

**Abschlusszeugnis  
der allgemeinen Förderschule**

über das Schuljahr \_\_\_\_ / \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name

geb. am: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Vermerke:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_





**Anlage 36** Allgemeine Förderschule, Vorlaufklassen 7 bis 9

Vorname und Name \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

**Noten**

Deutsch		Chemie	
Mathematik		Biologie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde ev./kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern		Sport	
Hauswirtschaft		Weltkunde	
Technik/Arbeitslehre		Naturkunde	
Physik		Wahlpflichtunterricht	
Englisch		Neigungsunterricht	
		Ersatzunterricht	

Fehltage: \_\_\_\_\_ davon entschuldigt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter(in) Stempel/Siegel

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer(in)

Empfangsbestätigung \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Name der Schule/Schulort

**Zeugnis  
der allgemeinen Förderschule**

über das 1. Schulhalbjahr des freiwilligen zehnten Schuljahres \_\_\_\_/\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name

geb. am: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

**Lernentwicklungsbericht**  
(Leistungsstand sowie Sozial- und Arbeitsverhalten)

Vermerke:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Anlage 37** Allgemeine Förderschule, freiwilliges zehntes Schuljahr, 1. Halbjahr

Seite 2

Vorname und Name \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

**Noten**

Deutsch		Technik	
Mathematik		Arbeitslehre	
Physik		Musik	
Chemie		Kunst und Gestaltung	
Biologie		Sport	
Geografie		ev./kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Geschichte		Wahlpflichtunterricht	
Sozialkunde		Neigungsunterricht	
Englisch		Ersatzunterricht	
Hauswirtschaft		_____	

Fehltage: \_\_\_\_\_ davon entschuldigt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter(in) Stempel/Siegel

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer(in)

Empfangsbestätigung \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Staatliches Schulamt

## Abschlusszeugnis

Schuljahr \_\_\_\_ / \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name

geb. am: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

hat gemäß Schulgesetz § 36 (2) Mecklenburg-Vorpommern die

## Berufsreife

erworben.

Vermerke:

---

---

---

---

---

---

---

---

Anlage 38 Allgemeine Förderschule, Abschluss Berufsreife

Vorname und Name \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

**Noten**

Deutsch		Technik	
Mathematik		Arbeitslehre	
Physik		Musik	
Chemie		Kunst und Gestaltung	
Biologie		Sport	
Geografie		ev./kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Geschichte		Wahlpflichtunterricht	
Sozialkunde		Neigungsunterricht	
Englisch		Ersatzunterricht	
Hauswirtschaft		_____	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulrätin/Schulrat

Stempel/Siegel

\_\_\_\_\_  
Schulleiter(in)

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer(in)

Empfangsbestätigung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte

## Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Nautik/Verkehrsbetrieb“ (Nautical Science/Transport Operations) der Hochschule Wismar

Vom 22. Januar 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Hochschule Wismar die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Nautik/Verkehrsbetrieb“ als Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

#### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfung und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

#### Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

#### Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

#### Anlagen

- Anlage 1a: Prüfungsplan für die Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“
- Anlage 1b: Prüfungsplan für die Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“
- Anlage 2a: Diploma Supplement für die Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“
- Anlage 2b: Diploma Supplement für die Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

#### Abschnitt I: Allgemeines

##### § 1

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praktikum und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium

vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs sind integrierte Praxisphasen als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie sind bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Der Umfang ist in der Anlage 3 geregelt. Ein wesentlicher Teil des Praktikums sollte ins Ausland gelegt werden.

(5) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

tungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Mit dem Einschreiben für den Studiengang wird auch die gewählte Studienrichtung festgelegt.

(7) In diesem Studiengang findet bis zum Ende des dritten Semesters eine Zwischenprüfung statt. Diese besteht aus Modulprüfungen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat sämtliche Modulprüfungen gemäß Anlage 1a und 1b dieser Ordnung, die bis zum Regelprüfungstermin des zweiten Fachsemesters zu erbringen sind, bestanden hat.

## § 2

### Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, dem Praktikum und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen (§ 11ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zur Modul-Prüfung wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Prüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 22 festgelegt.

## § 3

### Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Praktikum erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 4

### Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

## § 5

### Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

### § 6

#### Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1a beziehungsweise 1b vorgesehenen Module, das Praktikum und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung des Praktikums oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

### § 7

#### Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

### § 8

#### Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Bachelor-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu 2 Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

### § 9

#### Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfung und der Bachelor-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten dann als nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1a beziehungsweise 1b vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1a beziehungsweise 1b vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich ist.

(8) Eine zweite Wiederholung kann für die in der Anlage 3 zu bestimmenden Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(9) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(10) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er vor der Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer

wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistung haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfungen (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
  - Referate
  - Rechnerprogramme
  - Rollenspiele
  - Diskussionsleitungen,
  - Kolloquien,
  - sonstige schriftliche Arbeiten
  - Experimentelle Arbeiten
  - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe Präsentationen)
  - Hausarbeit
  - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments

sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

## § 12

### Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

### § 13

#### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

### § 14

#### **Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

### § 15

#### **Bachelor-Thesis und Kolloquium**

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt

über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1a beziehungsweise Anlage 1b für die Pflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

### **§ 17 Zentrales Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§13 Abs.1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

### **§ 18 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte

Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

### § 19

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Soweit die Bachelor-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzung der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Stu-

dienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Festlegung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

### § 20

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für denselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. das vierwöchige Vorpraktikum gemäß Vorpraktikumsordnung (Anlage zur Studienordnung) abgeleistet hat und
3. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
4. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1a beziehungsweise 1b) erbracht hat und
5. in der Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“ die Anforderungen der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse und Nachweise
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

### **§ 21**

#### **Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

### **§ 22**

#### **Prüfungsvorleistungen**

(1) Die in der Anlage 1a beziehungsweise 1b aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den in diesen Anlagen bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

### **§ 23**

#### **Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1a beziehungsweise 1b zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus

wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Zahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1a beziehungsweise 1b angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

### **§ 24**

#### **Zusatzmodule**

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 25**

#### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 24) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2a beziehungsweise 2b, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das „Diploma Supplement“ enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium)
- Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

### § 26

#### Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der erste berufqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Bachelor of Arts (B.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i> oder <i>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	<i>Bachelor of Laws (LL.B.)</i>
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Arts (B.A.)</i> oder <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Bachelor-Grad regelt die Anlage 3.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

Wismar, den 22. Januar 2007

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
Professor Dr. Norbert Grünwald**

### Abschnitt III: Schlussbestimmungen

#### § 27

#### Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### § 28

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

#### § 29

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2006/2007 für den Bachelor-Studiengang „Nautik/Verkehrsbetrieb“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. Januar 2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 22. Januar 2007.



Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01 Allgemeines Recht	FS	2	K120 od. m30 FS	2													4
PM 16 Navigation I			K120 od. m30	4	K120 od. m30	2											6
PM 17 Navigation II									K120 od. m30 PM 16	5							5
PM 18 Meteorologie/Ozeanographie			K120 od. m30	4													4
PM 19 Schiffsführung/Wachdienst									K120 od. m30	2							4
PM 20 Manövrieren/Schiffstheorie									K120 od. m30 SIM	2							4
PM 21 Maritimes Englisch II			K120 od. m30 PM 15	2	K120 od. m30	4											6
PM 22 Schiffsmaschinenbetrieb/Systemüberwachung									K120 od. m30 LS m45 PM 16	2							4
PM 23 Simulatortraining Navigation/Schiffsführung										4					m45 PM 19	2	6
PM 24 Schiffbau/Schiffstheorie/Verkehrsmitteltechnik																	6
PM 25 Maritime Ladungstechnik/Gefährliche Ladungen I																	4
PM 26 Maritime Ladungstechnik/Gefährliche Ladungen II									K120 od. m30 PM 03	2							6
PM 27 Seehandelsrecht									K120 od. m30 PM 03	4							4
PM 28 Gesundheitspflege									PM 01 u. FS								7
PM 29 Maritime Verkehrssicherheit/Notfallmanagement																	4
PM 30 Maritime Verkehrssicherheit/Personalführung									K120 od. m30 PM 03 u. PM 12	2							6





Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01 Allgemeines Recht	FS	2	K120 od. m30	2											4
PM 22 Hafenbau/Verkehrsanlagen									K120 od. m30	4					4
PM 23 Hafen- und Terminalbetrieb									K180 od. m30	4					6
PM 24 Schiffbau/Schiffstheorie/Verkehrsmitteltechnik				4				K180 od. m30	2						6
PM 25 Maritime Ladungstechnik/Gefährliche Ladungen I				2				K120 od. m30	2						4
PM 26 Maritime Ladungstechnik/Gefährliche Ladungen II								K120 od. m30	2						6
PM 27 Seehandelsrecht								K120 od. m30	4						4
PM 28 Förder- und Lagertechnik								PM 01 u. FS							4
PM 29 Maritime Verkehrssicherheit/Notfallmanagement															4
PM 30 Maritime Verkehrssicherheit/Personalführung															4
PM 31 Verwaltung und maritimer Umweltschutz															4
PM 32 Verkehrsrecht															4
PM 33 Verkehrsstatistik															4
PM 34 Maritime Verkehrssicherheit/Verkehrssicherheit															4
PM 35 Verkehrswirtschaft															8
PM 36 Angewandte Informatik															4
PM 37 Verkehrssimulation															4
PM 38 Projektwoche															2
Praxissemester															30
Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium															12
<b>Σ Credits</b>															<b>210</b>

PA Projektarbeit  
 vfZ vorlesungsfreie Zeit  
 APL Alternative Prüfungsleistung

E Entwurfsprojekt  
 m Mündliche Prüfung  
 K Klausur, schriftliche Prüfung  
 R Erstellen eines Computerprogramms und mündl. Vorstellung mit anschließender Diskussion

In der ersten Vorlesungswoche jedes Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist. Die Zeiteinheiten hinter m und K entsprechen Minuten.

Abkürzungen: CR – Credits, PM – Pflichtmodul

## Anlage 2a

## Diploma Supplement für die Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“

---

Diploma Supplement

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF QUALIFICATION****1.1 Family Name**

N.N.

**1.2 First Name**

N.N.

**1.3 Date, Place, Country of Birth**

N.N.

**1.4 Student ID Number or Code**

Not of public interest.

**2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, BSc

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

—

**2.2 Main Field(s) of Study**

Nautical Science/ Maritime Transport

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Department of Maritime Studies

**Status (Type / Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

**2.4 Institution Administering Studies**

[same]

**2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**

German and English

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Undergraduate/ First degree (4 years) including thesis.

#### **3.2 Official Length of Programme**

4 years

#### **3.3 Access Requirements**

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) for UAS, cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent.

Applicants without a general or specialized HEEQ for UAS having finished vocational training with at least 3-year occupational activity afterwards must pass an entrance examination. Vocational training and occupational activity must have a direct factual connection to the main field(s) of study.

Eight weeks pre-study industrial practical on board a merchantman.

Applicants must fulfil the access requirements according to the German Federal Regulation "Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (SchOffzAusbV)".

### **4. CONTENT AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time

#### **4.2 Programme Requirements**

The programme in Nautical Science/ Maritime Transport provides necessary skills combining lectures, seminars and laboratory practice (utilising real-life equipment and various simulation facilities) and key qualifications for responsible and independent professional work, emphasising ship operation and safety/ security. During the programme the student has to apply the knowledge gained to practical problems and case studies in order to develop solution solving competence.

The first (compulsory) modules are basic sciences. Later the content of the modules follows the requirements of the "International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978" (STCW-Convention) as revised and the "StAK-Rahmenordnung Nautik für Fachhochschulen" as revised as an additional national requirement. Field trips and two industrial semesters (52 weeks) on board merchant ships are part of the programme.

Graduates may be employed as navigational watch officers unrestricted.

#### **4.3 Programme Details**

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for Master-degree studies.

### 5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work in the field(s) of nautical science, maritime transport operations and logistics.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

–

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.sf.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

---

«PrüfVorsitz»  
Chairman  
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

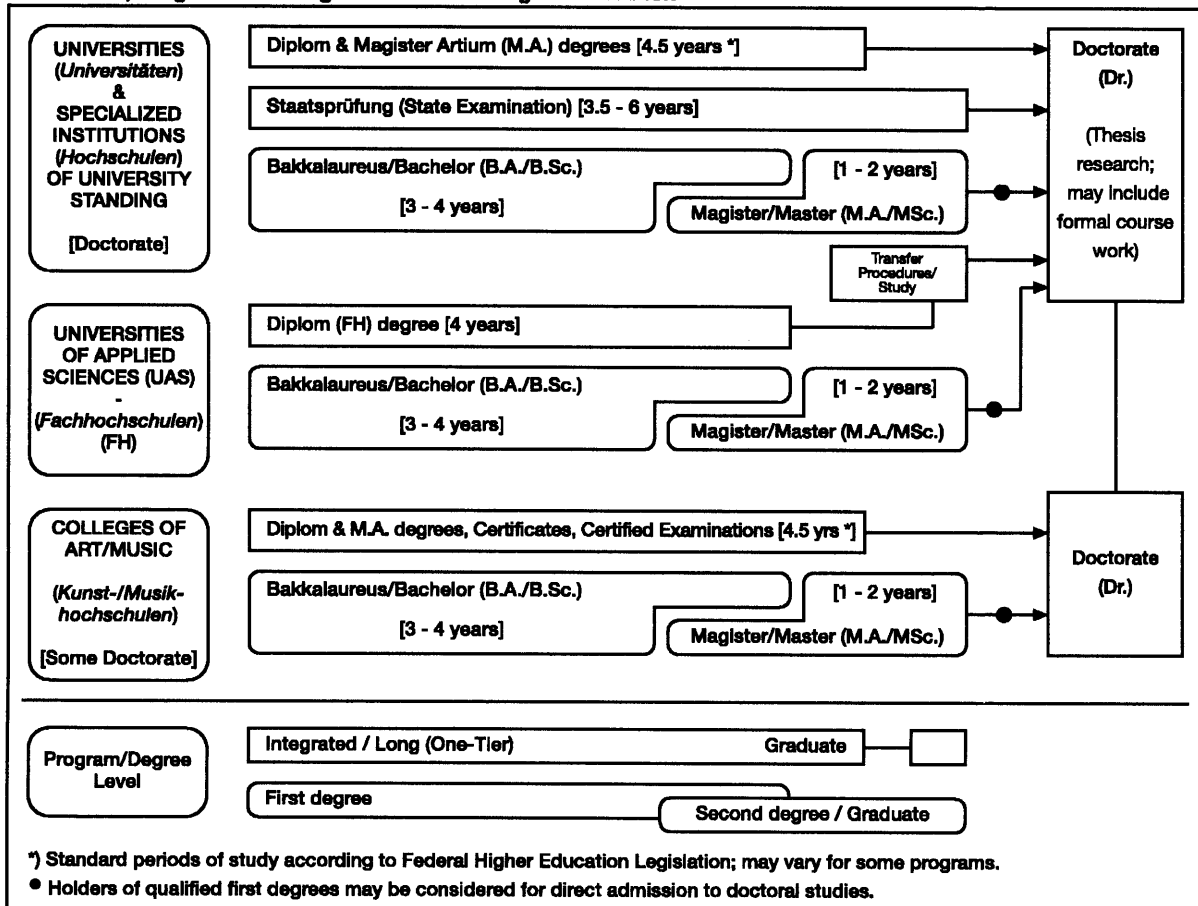
**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 2b

## Diploma Supplement für die Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“

---

Diploma Supplement

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF QUALIFICATION****1.1 Family Name**

N.N.

**1.2 First Name**

N.N.

**1.3 Date, Place, Country of Birth**

N.N.

**1.4 Student ID Number or Code**

Not of public interest.

**2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, BSc

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

—

**2.2 Main Field(s) of Study**

Transport Operations and Logistics

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Department of Maritime Studies

**Status (Type / Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

**2.4 Institution Administering Studies**

[same]

**2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**

German and English

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Undergraduate/ First degree (3.5 years) including thesis.

#### **3.2 Official Length of Programme**

3.5 years

#### **3.3 Access Requirements**

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) for UAS, cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent.

Applicants without a general or specialized HEEQ for UAS having finished vocational training with at least 3-year occupational activity afterwards must pass an entrance examination. Vocational training and occupational activity must have a direct factual connection to the main field(s) of study.

Eight weeks pre-study industrial practical in the main field(s) of study.

### **4. CONTENT AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time

#### **4.2 Programme Requirements**

The programme in Transport Operations and Logistics provides necessary skills combining lectures, seminars and laboratory practice (utilising real-life equipment and various simulation facilities) and key qualifications for responsible and independent professional work, emphasising maritime and maritime related transport. During the programme the student has to apply the knowledge gained to practical problems and case studies in order to develop solution solving competence.

The first (compulsory) modules will be basic sciences. Later, students have to choose a certain number of optional modules from a catalogue in addition to the compulsory modules. Field trips and an industrial semester are part of the programme.

Graduates may be employed in logistic or transport management companies.

#### **4.3 Programme Details**

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for Master-degree studies.

### 5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work in the field(s) of nautical science, maritime transport operations and logistics.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

–

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.sf.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

---

«PrüfVorsitz»  
Chairman  
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

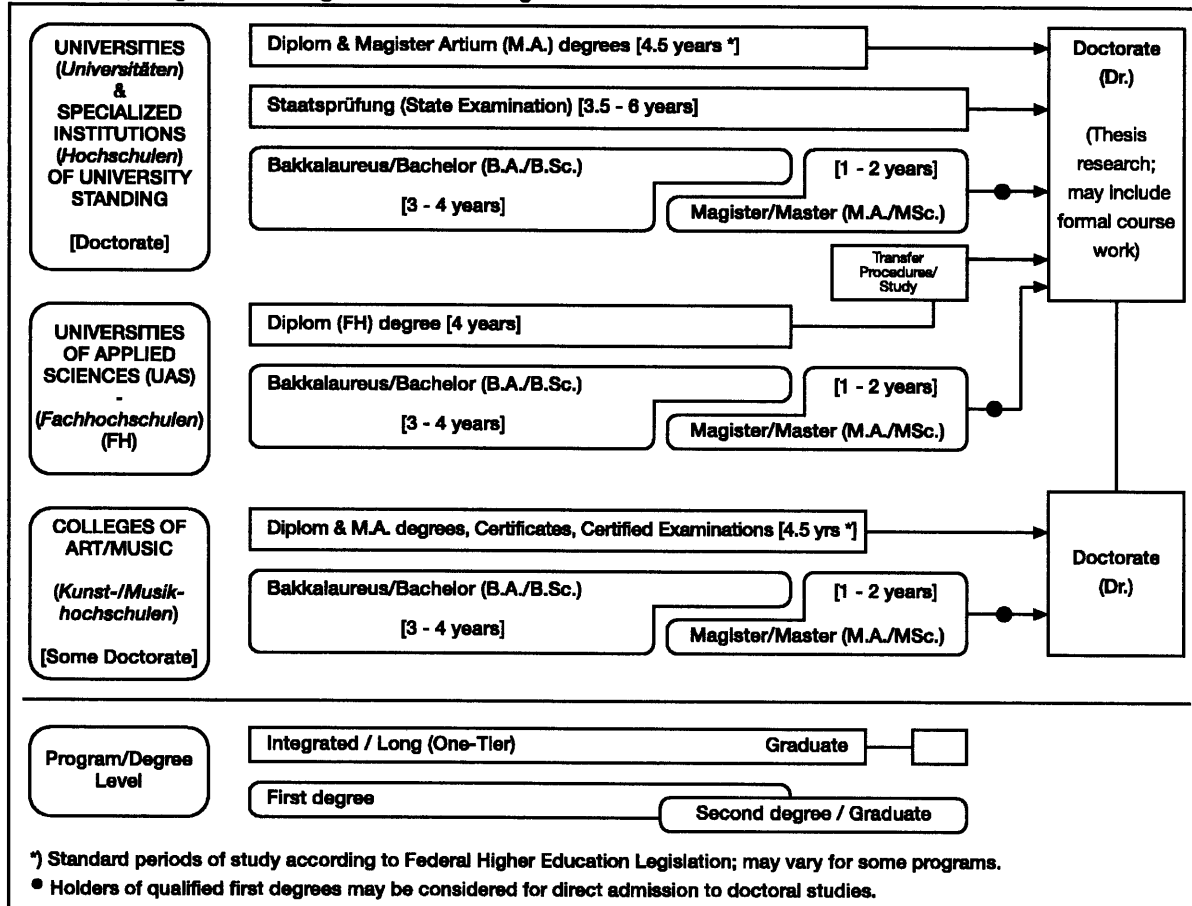
### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

#### Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**Anlage 3****Besondere Bestimmungen****§ 1****Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in der Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“ acht Semester und in der Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“ sieben Semester.

(2) Exkursionen sind in die jeweiligen Module integriert.

(3) In der Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“ sind zwei Praktika von jeweils mindestens 26 Wochen entsprechend der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung<sup>1</sup> (SchOffAusbV) in der jeweils geltenden Fassung an Bord von Kauffahrteischiffen abzuleisten. Eine Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss auf Antrag möglich. In der Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“ beträgt die Dauer des Praktikums mindestens 20 Wochen. Näheres regelt die Praktikumsordnung als Anlage der Studienordnung.

**§ 2****Wiederholung der Modulprüfung**

(1) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenem Modulprüfung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt, oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Insgesamt können höchstens vier zweite Wiederholungsprüfungen während der Bachelor-Prüfung genehmigt werden.

**§ 3****Bachelor-Thesis und Kolloquium**

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt höchstens zwölf Wochen. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(2) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in englischer Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Der Verfasser/die Verfasserin ist zum Kolloquium zugelassen, wenn die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Bei der Ermittlung der Note für das Kolloquium ist § 4 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

**§ 4****Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied des Prüfungsausschusses, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

**§ 5****Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Vergleichbare theoretische Leistungen entsprechend der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung werden als Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen werden kann. Zuständig für die Anerkennung dieser Leistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Festlegung der Anerkennung sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Eine Anerkennung kann mit Auflagen verbunden sein.

(2) In den seefahrtsspezifischen Studienrichtungen wird bereits erworbene Seefahrtszeit entsprechend der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung als integrierte Praxisphase durch den Praxissemesterbeauftragten auf Antrag anerkannt.

**§ 6****Prüfungsvorleistungen**

(1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer in der Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“ mindestens 204 Credits und in der Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“ mindestens 174 Credits aus laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer in der Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“ mindestens 228 Credits und in der Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“ mindestens 198 Credits aus laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.

**§ 7****Hochschulgrad und Bachelorurkunde**

Im Bachelor-Studiengang „Nautik/Verkehrsbetrieb“ wird die Bezeichnung „Bachelor of Science“ (BSc) vergeben.

<sup>1</sup> Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang  
„Schiffsbetriebs-/Anlagen- und Versorgungstechnik“  
(Ship Operation/Plant and Supply Technology)  
der Hochschule Wismar**

Vom 22. Januar 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat die Hochschule Wismar die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Schiffsbetriebs-/Anlagen- und Versorgungstechnik“ als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfung und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

**Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

**Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

**Anlagen**

- Anlage 1a: Prüfungsplan für die Studienrichtung „Schiffsbetriebstechnik“
- Anlage 1b: Prüfungsplan für die Studienrichtung „Anlagen- und Versorgungstechnik“
- Anlage 2a: Diploma Supplement für die Studienrichtung „Schiffsbetriebstechnik“
- Anlage 2b: Diploma Supplement für die Studienrichtung „Anlagen- und Versorgungstechnik“
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

**Abschnitt I:  
Allgemeines**

**§ 1**

**Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praktikum und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend

dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs sind integrierte Praxisphasen als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie sind bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Der Umfang ist in der Anlage 3 geregelt. Ein wesentlicher Teil des Praktikums sollte ins Ausland gelegt werden.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

(5) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Mit dem Einschreiben für den Studiengang wird auch die gewählte Studienrichtung festgelegt.

(7) In diesem Studiengang findet bis zum Ende des dritten Semesters eine Zwischenprüfung statt. Diese besteht aus Modulprüfungen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat sämtliche Modulprüfungen gemäß Anlage 1a und 1b dieser Ordnung, die bis zum Regelprüfungstermin des zweiten Fachsemesters zu erbringen sind, bestanden hat.

## § 2

### Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, dem Praktikum und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen (§ 11ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zur Modul-Prüfung wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Prüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 22 festgelegt.

## § 3

### Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Praktikum erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 4

### Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

## § 5

### Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
----------	---	----------	---	-----------------------------

1,7; 2,0; 2,3 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

### § 6

#### Vergabe von Credits

- (1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.
- (2) Credits werden für die in der Anlage 1a beziehungsweise 1b vorgesehenen Module, das Praktikum und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.
- (3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung des Praktikums oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

### § 7

#### Prüfungstermine

- (1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.
- (2) Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters anzubieten.
- (3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

### § 8

#### Meldefristen und Fristüberschreitung

- (1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Bachelor-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu 2 Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

### § 9

#### Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfung und der Bachelor-Thesis

- (1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten dann als nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1a beziehungsweise 1b vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1a beziehungsweise 1b vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich ist.

(8) Eine zweite Wiederholung kann für die in der Anlage 3 zu bestimmenden Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(9) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(10) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

## § 10

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er vor der Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer

wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistung haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfungen (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
  - Referate,
  - Rechnerprogramme
  - Rollenspiele
  - Diskussionsleitungen
  - Kolloquien
  - sonstige schriftliche Arbeiten
  - Experimentelle Arbeiten
  - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
  - Hausarbeit
  - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbstständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

## § 12

### Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## § 13

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit

begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

#### § 14

##### Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

#### § 15

##### Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unver-

züglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1a beziehungsweise 1b für die Pflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kol-

loquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

### **§ 17 Zentrales Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

### **§ 18 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

### § 19

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Soweit die Bachelor-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzung der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor

der Festlegung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

### § 20

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für denselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. das vierwöchige Vorpraktikum gemäß Vorpraktikumsordnung (Anlage zur Studienordnung) abgeleistet hat und
3. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
4. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1a beziehungsweise 1b) erbracht hat und
5. in der Studienrichtung „Schiffsbetriebstechnik“ die Anforderungen der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse und Nachweise
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetz-

ten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

### **§ 21**

#### **Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

### **§ 22**

#### **Prüfungsvorleistungen**

(1) Die in der Anlage 1a beziehungsweise 1b aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den in diesen Anlagen bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

### **§ 23**

#### **Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1a beziehungsweise 1b zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Zahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1a beziehungsweise 1b angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

### **§ 24**

#### **Zusatzmodule**

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 25**

#### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 24) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2a beziehungsweise 2b, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das „Diploma Supplement“ enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

### § 26

#### Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der erste beruflqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Bachelor of Arts (B.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i> oder <i>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	<i>Bachelor of Laws (LL.B.)</i>
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Arts (B.A.)</i> oder <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Bachelor-Grad regelt die Anlage 3.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

Wismar, den 22. Januar 2007

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
Professor Dr. Norbert Grünwald**

### Abschnitt III: Schlussbestimmungen

#### § 27

#### Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### § 28

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

#### § 29

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2006/2007 für den Bachelor-Studiengang „Schiffsbetriebs-/Anlagen- und Versorgungstechnik“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. Januar 2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 22. Januar 2007.





Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01 Allgemeines Recht	FS	2	K120 od. m30 FS	2													4
PM 34 Schiffsautomatisierung															K120 od. m30 PM 08 u. LS	4	4
PM 35 Verwaltung und Umwelt/ Anlagenbetriebswirtschaft							K120 od. m30 PM 01 PM 02 u. FS	4									4
PM 36 Projektwoche															PA	2	2
PM 37 Komplexer Schiffsbetrieb															Ref20	3	3
1. Praxissemester																	30
2. Praxissemester																	30
Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium																	12
<b>Σ Credits</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>	<b>240</b>

## Erläuterungen:

- K Klausur, schriftliche Prüfung
- m Mündliche Prüfung
- FS Fallstudie
- Ref Referat

- PA Projektarbeit
- LS Laborschein
- APL Alternative Prüfungsleistung
- PV Prüfungsvorleistung

In der ersten Vorlesungswoche jedes Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.  
Die Zeiteinheiten hinter m und K entsprechen Minuten.

## Abkürzungen:

CR – Credits, PM – Pflichtmodul





## Anlage 2a

## Diploma Supplement für die Studienrichtung "Schiffsbetriebstechnik"

---

Diploma Supplement

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF QUALIFICATION****1.1 Family Name**

N.N.

**1.2 First Name**

N.N.

**1.3 Date, Place, Country of Birth**

N.N.

**1.4 Student ID Number or Code**

Not of public interest.

**2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, BSc

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

—

**2.2 Main Field(s) of Study**

Ship Operations

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Department of Maritime Studies

**Status (Type / Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

**2.4 Institution Administering Studies**

[same]

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

German and English

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Undergraduate/First degree (4 years) including thesis.

#### **3.2 Official Length of Programme**

4 years

#### **3.3 Access Requirements**

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) for UAS, cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent.

Applicants without a general or specialized HEEQ for UAS having finished vocational training with at least 3-year occupational activity afterwards must pass an entrance examination. Vocational training and occupational activity must have a direct factual connection to the main field(s) of study.

Eight weeks pre-study industrial practical on board a merchantman.

Applicants must fulfil the access requirements according to the German Federal Regulation "Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (SchOffzAusbV)".

### **4. CONTENT AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time

#### **4.2 Programme Requirements**

The programme in Ship Operations provides necessary skills combining lectures, seminars and laboratory practice (utilising real-life equipment and various simulation facilities) and key qualifications for responsible and independent professional work, emphasising ship operation and safety/security. During the programme the student has to apply the knowledge gained to practical problems and case studies in order to develop solution solving competence.

The first (compulsory) modules are basic sciences. Later the content of the modules follows the requirements of the "International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978" (STCW-Convention) as revised and the "StAK-Rahmenordnung Schiffsbetriebstechnik für Fachhochschulen" as revised as an additional national requirement. Field trips and two industrial semesters on board merchant ships are part of the programme.

Graduates may be employed as technical watch engineers unrestricted.

#### **4.3 Programme Details**

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for Master-degree studies.

### 5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work in the field(s) of ship operations and plant and supply technology.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

–

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.sf.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

---

«PrüfVorsitz»  
Chairman  
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

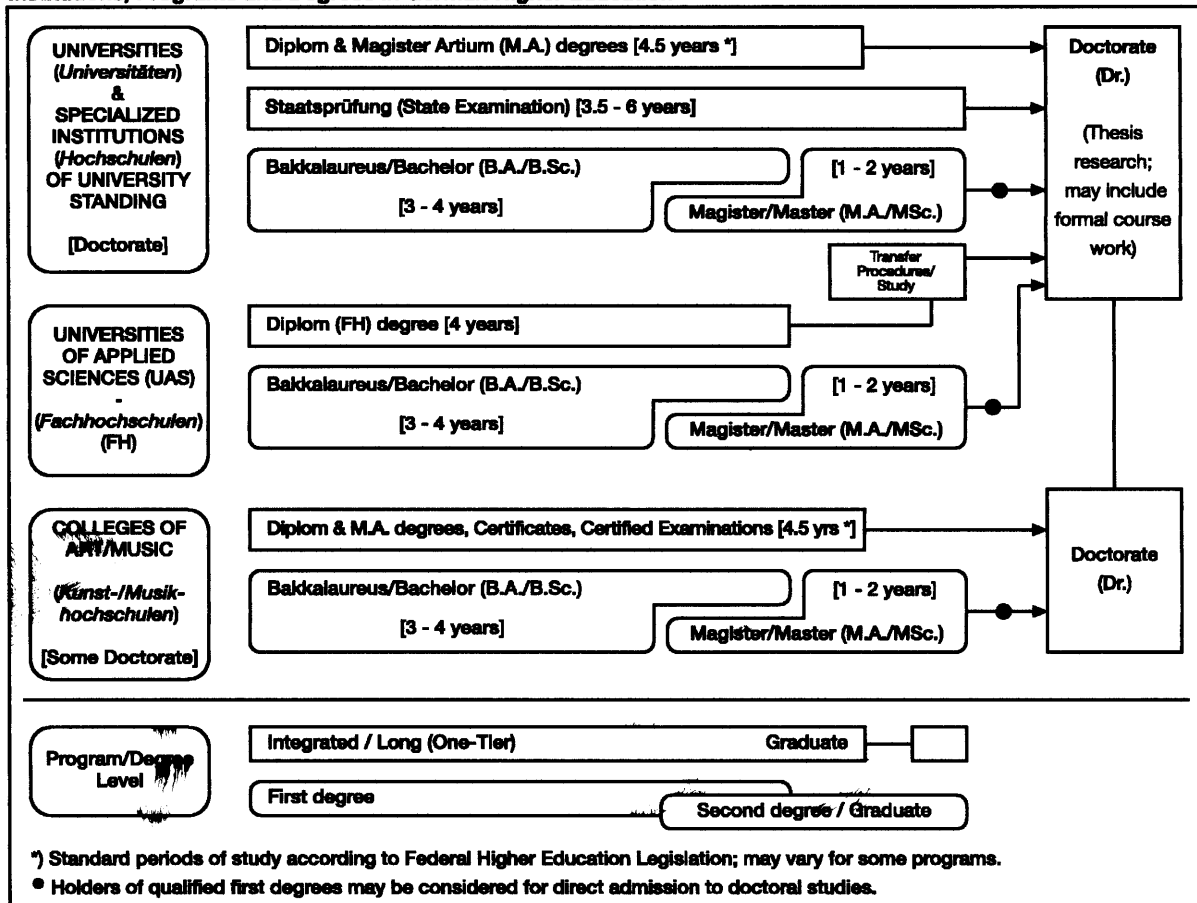
**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

## Anlage 2b

## Diploma Supplement für die Studienrichtung "Anlagen- und Versorgungstechnik"

---

Diploma Supplement

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF QUALIFICATION****1.1 Family Name**

N.N.

**1.2 First Name**

N.N.

**1.3 Date, Place, Country of Birth**

N.N.

**1.4 Student ID Number or Code**

Not of public interest.

**2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, BSc

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

-

**2.2 Main Field(s) of Study**

Plant and Supply Technology

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Department of Maritime Studies

**Status (Type / Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

**2.4 Institution Administering Studies**

[same]

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

German and English

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

Undergraduate/First degree (3.5 years) including thesis.

#### 3.2 Official Length of Programme

3.5 years

#### 3.3 Access Requirements

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) for UAS, cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent.

Applicants without a general or specialized HEEQ for UAS having finished vocational training with at least 3-year occupational activity afterwards must pass an entrance examination. Vocational training and occupational activity must have a direct factual connection to the main field(s) of study.

Eight weeks pre-study industrial practical in the main field(s) of study.

### 4. CONTENT AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full-time

#### 4.2 Programme Requirements

The programme in Transport Operations and Logistics provides necessary skills combining lectures, seminars and laboratory practice (utilising real-life equipment and various simulation facilities) and key qualifications for responsible and independent professional work, emphasising maritime and maritime related transport. During the programme the student has to apply the knowledge gained to practical problems and case studies in order to develop solution solving competence.

The first (compulsory) modules will be basic sciences. Later, students have to choose a certain number of optional modules from a catalogue in addition to the compulsory modules. Field trips and an industrial semester are part of the programme.

Graduates may be employed in plant and supply operation and management companies.

#### 4.3 Programme Details

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

#### 4.5 Overall Classification (in original language)

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for Master-degree studies.

### 5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work in the field(s) of plant and supply operation, development and management.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

–

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.sf.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

---

«PrüfVorsitz»  
Chairman  
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

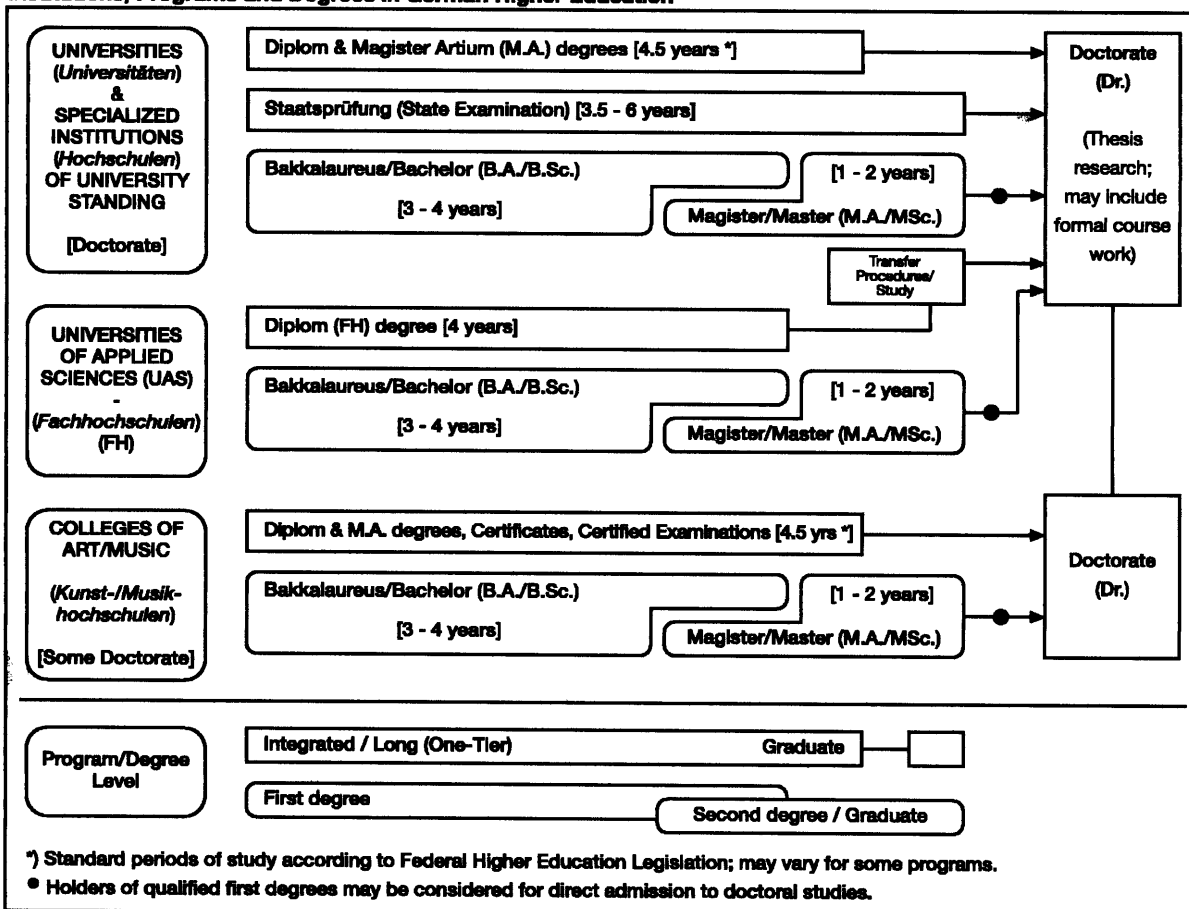
**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**Anlage 3****Besondere Bestimmungen****§ 1****Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in der Studienrichtung „Schiffsbetriebstechnik“ acht Semester und in der Studienrichtung „Anlagen- und Versorgungstechnik“ sieben Semester.

(2) Exkursionen sind in die jeweiligen Module integriert.

(3) In der Studienrichtung „Schiffsbetriebstechnik“ sind zwei Praktika von jeweils mindestens 26 Wochen entsprechend der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung<sup>1</sup> (SchOffAusbV) in der jeweils geltenden Fassung an Bord von Kauffahrteischiffen abzuleisten. Eine Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss auf Antrag möglich. In der Studienrichtung „Anlagen- und Versorgungstechnik“ beträgt die Dauer des Praktikums mindestens 20 Wochen.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung als Anlage der Studienordnung.

**§ 2****Wiederholung der Modulprüfung**

(1) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestanden Modulprüfung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt, oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Insgesamt können höchstens vier zweite Wiederholungsprüfungen während der Bachelor-Prüfung genehmigt werden.

**§ 3****Bachelor-Thesis und Kolloquium**

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt höchstens zwölf Wochen. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(2) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in englischer Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Der Verfasser/die Verfasserin ist zum Kolloquium zugelassen, wenn die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Bei der Ermittlung der Note für das Kolloquium ist § 4 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

**§ 4****Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied des Prüfungsausschusses, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

**§ 5****Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Vergleichbare theoretische Leistungen entsprechend der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung werden als Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen werden kann. Zuständig für die Anerkennung dieser Leistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Festlegung der Anerkennung sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Eine Anerkennung kann mit Auflagen verbunden sein.

(2) In den seefahrtsspezifischen Studienrichtungen wird bereits erworbene Seefahrtszeit entsprechend der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung als integrierte Praxisphase durch den Praxissemesterbeauftragten auf Antrag anerkannt.

**§ 6****Prüfungsvorleistungen**

(1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer in der Studienrichtung „Schiffsbetriebstechnik“ mindestens 204 Credits und in der Studienrichtung „Anlagen- und Versorgungstechnik“ mindestens 174 Credits aus laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer in der Studienrichtung „Schiffsbetriebstechnik“ mindestens 228 Credits und in der Studienrichtung „Anlagen- und Versorgungstechnik“ mindestens 198 Credits aus laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.

**§ 7****Hochschulgrad und Bachelorurkunde**

Im Bachelor-Studiengang „Schiffsbetriebs-/Anlagen- und Versorgungstechnik“ wird die Bezeichnung „Bachelor of Science“ (BSc) vergeben.

<sup>1</sup> Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes

## Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Health Care Management“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 6. März 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Health Care Management“ (HCM) als Satzung:

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Health Care Management“ (M.Sc.) vom 18. Juli 2006<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 entfallen die Worte „während der vorlesungsfreien Zeit der ersten drei Semester“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 1.
  - bb) Nach Satz 1 (neu) wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von einschlägiger Berufserfahrung als praktikumsäquivalenter Leistung gemäß § 20 Abs. 4.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums über die Eignung der Praktikumsstelle.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung gilt als erteilt, wenn das Zentrale Prüfungsamt nicht innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - „Wahlpflichtfächer sind aus dem Angebot der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 36 zu wählen“.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Gesundheitsmanagements“ durch die Worte „Stoffgebiets gemäß § 36“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „sonstigem“ durch die Worte „einem sonstigen“ ersetzt.

5. In § 33 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „auf Antrag eine“ die Worte „der Datenabschrift in“ eingefügt.

6. In § 36 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In Modul 8 „Gesundheitsökonomik-Vertiefung“ wird Anstrich 4 „Bürgerversicherung und Gesundheitsprämie“ wie folgt gefasst: „Reform der Krankenversicherung“.
- b) In Modul 9 „Wahlpflichtfach“ wird in der 1. Spalte, 1. Spiegelstrich, in dem Wort „Kommunales“ der Buchstabe „s“ gestrichen und in der 5. Spalte („Regelprüfungstermin“) die Ziffer „2“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 24. Januar 2007 und 27. Februar 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 6. März 2007.

Greifswald, den 6. März 2007

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
In Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. iur. Claus Dieter Classen**

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 606

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 6. März 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik:

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik vom 22. September 2006<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird eingefügt:

- „e) Wahlfach Chemie  
im fünften Semester:  
Allgemeine und Anorganische Chemie: Klausur 90 Minuten oder mündliche Prüfung nach Maßgabe des Dozenten mit sieben Leistungspunkten  
sowie Chemische Gleichgewichte (Teil I)  
im sechsten Semester:  
Chemische Gleichgewichte (Teil II): Klausur 90 Minuten oder mündliche Prüfung nach Maßgabe des Dozenten mit fünf Leistungspunkten. Die Prüfung bezieht sich auf Teil I und II des Moduls Chemische Gleichgewichte“

2. In § 4 Abs. 4 wird eingefügt:

- „d) Wahlfach Chemie
1. Allgemeine und Anorganische Chemie: Charakteristika chemischer Elemente und Moleküle, Periodensystem und periodische Eigenschaften, Stöchiometrie,

Atom- und Molekülbau, Ionen- und Atombindung, Metallbindung, Basiskonzepte zu chemischen Reaktionen, Gleichgewichtsreaktionen anorganischer Ionen, Herstellung und ausgewählte Reaktionen von Nichtmetallen beziehungsweise von Metallen, Vorstellung wirtschaftlich bedeutender Elemente, Verbindungen und Materialien.

2. Chemische Gleichgewichte: Säure-Base, Komplex-, Fällungs-, Redox-Gleichgewichte; Potentiometrie, insbesondere pH-Messungen

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 6. März 2007.

Greifswald, den 6. März 2007

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
In Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. iur. Claus Dieter Classen**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 329

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 753

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 4 und 6 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 7 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibung Nummer 2 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibung Nummer 5 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Str. 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Kranich-Grundschule Altenpleen
- b) Landkreis Nordvorpommern
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2007
- d) ca. 222 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

#### \*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

#### Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Verbundene Regionale Schule und Gymnasium Sternberg (KGS)
- b) Landkreis Parchim
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
- d) ca. 650 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

#### \*Legende

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Vergütungsgruppe E 15 TV-L (Ia BAT-O) eingruppiert sein.

#### Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3. a) Gymnasium Röbel
- b) Landkreis Müritz
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
- d) ca. 486 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

**\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

4. a) Goethe-Gymnasium Demmin / Musikgymnasium
  - b) Landkreis Demmin
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters
  - d) ca. 810 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- \*siehe Legende

**\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

**Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

5. a) Allgemeine Förderschule mit Schulteil zur individuellen Lebensbewältigung Graal-Müritz
- b) Landkreis Bad Doberan
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007
- d) ca. 235 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

6. a) Allgemeine Förderschule Demmin
- b) Landkreis Demmin
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2007
- d) ca. 155 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

**Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

7. a) Berufliche Schule des Landkreises Rügen in Sassnitz
  - b) Landkreis Rügen
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007
  - d) ca. 1894 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- \*siehe Legende

**\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder ein im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder an Gymnasien oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

Mehrjährige Erfahrungen in der Schulleitung beruflicher Schulen als Koordinator/in schulfachlicher Aufgaben, stellv. Schulleiter/in oder Schulleiter/in sind wünschenswert.

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 330

**Stellenausschreibung**

Die Hochgebirgsklinik Davos ist eine hochspezialisierte Akut- und Rehabilitationsklinik zur Behandlung von allergischen und nicht-allergischen Erkrankungen der Atemwege und der Lunge, der Haut und der Augen. Gemeinsam mit dem Nederlands Asthma Centrum Davos, das ebenfalls unter ihrem Dach arbeitet, betreibt die Klinik das Europäische Zentrum für Allergie und Asthma Davos (EACD), indem die Forschungsaktivitäten beider Kliniken gebündelt sind. Eine enge Assoziation besteht mit dem Schweizer Institut für Allergie und Asthma Forschung Davos (SIAF). Die Klinik ist international ausgerichtet. Träger ist die Stiftung Deutsche Hochgebirgsklinik.

Die **Hochgebirgsklinik Davos** sucht für die Deutsche Schule Davos an ihrer Allergieklinik – Zentrum für Kinder und Jugendliche

für das **Schuljahr 2007/2008** mit Stellenantritt am 1.09.07

**eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien in Englisch, Deutsch und/oder Französisch**

sowie für das Schuljahr **2008/2009** mit Stellenantritt am 1.08.08

**zwei Lehrkräfte (jeweils 50 %) mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und/oder Sonderschulen**

Die Bewerber müssen im Dienste des Landes stehen. Die Besetzung erfolgt im Wege einer Beurlaubung ohne Bezüge und dient öffentlichen Belangen.

**Wir hoffen auf eine/n Kollegin/Kollegen, die/der**

- genannte Lehrbefähigungen und Fächerkombinationen vorweisen kann
- ein hohes Maß an Sensibilität, Empathie und Eigenverantwortlichkeit mitbringt
- auf möglichst vielen Klassen- und Leistungsstufen unter Beachtung der für den Aufbau schulischen Wissens bedeutsamen Schwerpunkte unterrichten kann
- über eine hohe Flexibilität, Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft verfügt

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 5,40 Euro  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Die Deutsche Schule Davos ist in einem eigens zu diesem Zweck errichteten Gebäude untergebracht und optimal ausgestattet. Zur Zeit unterrichten sieben Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrbefähigungen Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen, Schularten und Bundesländer.

Grundlage für die schulische Betreuung sind individuelle Arbeitspläne der Heimatschulen.

**Wir bieten:**

- Einen interessanten Arbeitsplatz an einer renommierten, traditionsreichen Fachklinik
- Optimale Arbeitsbedingungen in einem kleinen Team
- Gehalt gemäß Besoldung in Deutschland + Zulage (Kaufkraftausgleich und Beihilfeersatz)
- Ferien entsprechend der Ferienregelung in Baden-Württemberg
- Vertragsdauer von zwei Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung

Weitere Informationen zur Deutschen Schule Davos unter  
[dsdavos.ch](http://dsdavos.ch)

E-Mail-Anfragen an SoR Klaus Buck unter [schulleitung@hgk.ch](mailto:schulleitung@hgk.ch)